3 · 2025

GEMEINDEINFO HEIMISWIL

November 2025

Emmental

Spar- und Leihkasse Wynigen AG

Inhaltsverzeichnis

PRÄSIDIALES UND VERWALTUNG *4*
INFORMATIONEN ZU DEN TRAKTANDEN *6*
VERWALTUNG / PERSONELLES *39*
GRATULATIONEN *42*
BAU, VER- UND ENTSORGUNG *44*
STRASSEN UND GEWÄSSER *45*
GESELLSCHAFT UND KULTUR *47*
BILDUNGSWESEN *49*
UMWELT UND SICHERHEIT *52*
VERSCHIEDENES *53*
VERANSTALTUNGSKALENDER *60*

Herausgabe:
Gemeindeverwaltung Heimiswil
Oberdorf 1
3412 Heimiswil
Tel. 034 420 40 40
gemeindeverwaltung@heimiswil.ch
www.heimiswil.ch

Redaktion:
Manuela Schär, Verwaltungsangestellte

Foto Titelseite:
Eva Lüthi aus Fotowettbewerb 2025

Druck:
Haller + Jenzer AG, Buchmattstrasse 11, 3401 Burgdorf

Auflage:
820 Exemplare

Nächste Ausgabe Gemeindeinfo:
Redaktionsschluss: 28. Januar 2026
Erscheinung: 27. Februar 2026

Ordentliche Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Heimiswil
Samstag, 29. November 2025, 13.00 Uhr, Turnhalle Kirchmatte, Heimiswil

Traktanden

1. **Jungbürgerfeier**

2. **Organisationsreglement**
   Genehmigung Totalrevision

3. **Reglement über die Urnenwahlen**
   Genehmigung Totalrevision

4. **Buswendeplatz – Verpflichtungskredit inklusive Widmung Parzelle 179, Kaltackerstrasse**
   Genehmigung

5. **Finanzwesen – Budget 2026 – Finanzplan 2025 - 2030**
   Vorlage und Genehmigung des Budgets der Erfolgsrechnung, Festsetzung der Steueranlagen und Orientierung über das Budget der Investitionsrechnung und die Gebührensätze für Wasser, Abwasser, Kehricht, Wehrdienstersatzabgabe und Hundetaxe, sowie Kenntnisgabe zum Finanzplan 2025 – 2030

6. **Kreditabrechnung Erneuerung EDV-Anlage/Neuanschaffung Software und Auslagerung Rechenzentrum**
   Genehmigung der Abrechnung

7. **Kreditabrechnungen**
   Orientierung über Kreditabrechnungen

8. **Orientierungen des Gemeinderates**

9. **Umfrage und Verschiedenes**

Aktenauflage
Die Unterlagen zur Gemeindeversammlung liegen wie folgt in der Gemeindeverwaltung während den ordentlichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf:
- zu Geschäften Nr. 2 und 3: 30 Tage vor der Versammlung
- zu den übrigen Geschäften: 10 Tage vor der Versammlung

Rechtsmittelbelehrung
Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Emmental einzureichen (Art. 63ff Verwaltungsrechtspflegegesetz VRPG). Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Artikel 49a Gemeindegesetz GG; Rügepflicht). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Protokoll
Das Protokoll der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2025 kann 10 Tage vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Allfällige Einsprachen gegen die Abfassung des Protokolls sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich beim Gemeinderat einzureichen (Art. 39 Abs. 3 OgR).

Alle stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner (18. Altersjahr zurückgelegt und mindestens seit drei Monaten Wohnsitz in der Gemeinde Heimiswil) sind zu dieser Versammlung herzlich eingeladen.

Informationen zu den Traktanden

1. Jungbürgerfeier

Gemeindevizepräsidentin Erika Leuenberger

Die folgenden jungen Mitbürgerinnen und Mitbürger mit Jahrgang 2007 können den Jungbürgerbrief in Empfang nehmen:

Aebi Anouk	Obere Rüglen 29, 3413 Kaltacker
Aebi Diego	Rinderbach 586, 3418 Rüegsbach
Bernhard Nils	Katzbrunnen 69, 3412 Heimiswil
Bracher Nathan	Steinacker 262, 3412 Heimiswil
Christen Flavia	Garneul 500, 3413 Kaltacker
Fankhauser Janis	Eggen 442, 3413 Kaltacker
Flückiger Mika	Niederdorf 7, 3412 Heimiswil
Flückiger Noël	Hofern 204, 3412 Heimiswil
Flückiger Noé	Busswil 289, 3412 Heimiswil
Jäggi Lena	Wil 409a, 3413 Kaltacker
Jost Sara	Mühle 2, 3412 Heimiswil
Marchese Asia	Dorfstrasse 16, 3412 Heimiswil
Oswald Tamino	Busswil 288, 3412 Heimiswil
Rufer Lia Simona	Busswil 251, 3412 Heimiswil
Rufer Isabelle	Rotmatt 265, 3412 Heimiswil
Schmid Marvin Jay	Brühlfeld 10, 3412 Heimiswil

Wir heissen alle Jungbürgerinnen und Jungbürger als stimm- und wahlberechtigte Personen in unserer Gemeinde willkommen und freuen uns darüber, wenn sie helfen, die Zukunft mitzugestalten.

2. Organisationsreglement
Genehmigung Totalrevision

Gemeinderatspräsident Peter Widmer

Der Gemeinderat hat die Pflicht seine Erlasse regelmässig auf deren rechtliche Aktualität hin zu überprüfen und wo notwendig Änderungen vorzunehmen. Aus diesem Grund hat der Rat beschlossen, dass Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Heimiswil einer Totalrevision zu unterziehen. Die letzte Teilrevision datiert aus dem Jahre 2014.

Für die Überprüfung wurde das Musterreglement des Kantons Bern (Organisationsreglement) hinzugezogen. Das Musterreglement wurde auf die Gegebenheiten von Heimiswil angepasst.

Der kantonale Vorprüfungsbericht des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) liegt vor. Das revidierte Reglement ist rechtmässig und widerspruchsfrei. Das AGR stellt die Genehmigung – nach Beschluss der Gemeindeversammlung – in Aussicht.

Die wichtigsten Anpassungen sind nachfolgend ersichtlich. Das neu überarbeitete Reglement sowie das aktuell gültige Reglement aus dem Jahre 2014 können in der Verwaltung eingesehen werden. Ebenfalls sind die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Heimiswil (www.heimiswil.ch) unter den News abrufbar.

Wichtigste Anpassungen:

- Die Personenbezeichnungen sind neu in weiblicher wie auch in männlicher Form geschrieben.
- Aufgrund von neu eingefügten Artikeln oder deren Streichungen musste die Artikelnummerierung angepasst werden.
- Die alten Begrifflichkeiten, wie zum Beispiel das Budget, wurden der neuen Formulierung → Jahresrechnung angepasst.
- Die Stimmberechtigten / Sachgeschäfte alt Art. 4:

Art. 4 Die Versammlung beschliesst:
a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern
c) die Rechnung
d) soweit **Fr. 50'000.--** übersteigend:
   - neue Ausgaben
   - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
   - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
   - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
   - Anlagen in Immobilien
   - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
   - Verzicht auf Einnahmen

- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert
- Entwidmung von Verwaltungsvermögen
- die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte

e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden

f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden

neu Art. 5:

Art. 5 Die Versammlung beschliesst:

a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen

b) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern

c) die Jahresrechnung

d) **soweit CHF 200'000.00 übersteigend:**
- neue Ausgaben,
- von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
- Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
- Finanzanlagen in Immobilien,
- Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- Verzicht auf Einnahmen,
- Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
- Entwidmung von Verwaltungsvermögen,
- die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.

e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden,

f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Gemeinden, wobei blosse Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen,

g) das Rechnungsprüfungsorgan für die Dauer von 4 Jahren.

- Zuständigkeiten neu Art. 12, Abs. 4:

  [4] Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

- Rechnungsprüfungsorgan/Grundsatz/Datenschutz neu Art. 15:

  [1] Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle.

  [2] Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

  [3] Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

- Sekretariat/Stellung neu Art. 20:

  Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

- Eintreten alt Art. 33 → Streichung:
  Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
- Konsultativabstimmung neu Art. 42:
  [1] Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.
  [2] Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.
  [3] Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 36 ff.).
- Ausscheidungsregeln neu Art. 46:
  [1] Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 45, gilt mangels freiwilligen Verzichts diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.
  [2] Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.
  [3] Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes zwischen gleichzeitig im Mehrheits- und Verhältniswahlverfahren gewählten Personen, gilt die Erstere als gewählt. Vorbehalten bleibt der freiwillige Verzicht.
- Rücktritt neu Art. 48, Abs. 3:
  Ein Rücktritt aus dem Gemeinderat oder einer Kommission erfolgt auf Ende der Amtsdauer (Legislatur). Ein vorgängiger Rücktritt ist nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten möglich. In Ausnahmefällen (Krankheit, Unfall, Todesfall, Wegzug etc.) ist eine kürzere Frist möglich.
- Amtszeitbeschränkung neu Art. 49, Abs. 4:
  Die Amtszeitbeschränkung gilt nicht für das Rechnungsprüfungsorgan.
- Protokolle / Inhalt alt Art. 61, Abs. 1 und 2:
  Die Mindestinhalte der Protokolle werden in der Organisationsverordnung festgelegt.
  Die Beratung ist sachlich und wahrheitsgetreu zu protokollieren.

  Neu Art. 63, Abs. 1 und 2:

a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
d) Reihenfolge der Traktanden,
e) Anträge,
f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
i) Zusammenfassung der Beratung und
j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

- Genehmigung des Versammlungsprotokolls alt Art. 62, Abs. 2 – 4
  Das Protokoll ist 10 Tage vor der nächsten Gemeindeversammlung öffentlich aufzulegen. Die Auflage wird öffentlich bekannt gemacht.

  Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

  Liegen Einsprachen vor, sind die bestrittenen Abschnitte der Gemeindeversammlung im Rahmen der Eröffnungsverhandlungen zur Bereinigung und Genehmigung zu unterbreiten.

Neu Art. 64, Abs. 2 – 4:

Das Protokoll ist 30 Tage vor der nächsten Gemeindeversammlung öffentlich aufzulegen. Die Auflage wird öffentlich bekannt gemacht.

Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

- Erfüllung durch Dritte, alt Art. 69:

  Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.

  Neu Art. 71, Abs. 1 – 2:

  Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

  Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese

  a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
  b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
  c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

- Übergangs- und Schlussbestimmungen neu Art. 77 ff:

  Die Gemeindeorgane werden erstmals am 29. November 2026 auf den 1. Januar 2027 nach diesem Reglement gewählt.

  Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

  Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2026. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.

  Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01. Januar 2026 in Kraft.

  Es hebt das Organisationsreglement vom 10. Juni 2002 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

- Der Anhang I / Kommissionen und Fachausschüsse

  Der Anhang I wurde mit den neuen Begrifflichkeiten angepasst. Desweitern muss, gemäss Vorprüfungsbericht, der Fachausschuss für Wahlen und Abstimmungen neu im Organisationsreglement aufgeführt werden und nicht in der Organisationsverordnung.

Antrag des Gemeinderates

1. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Totalrevision des Organisationsreglements zu genehmigen.
2. Das Reglement tritt auf den 01. Januar 2026 in Kraft.
3. Die Gemeindeversammlung erteilt dem Gemeinderat die Befugnis zur Umsetzung des Geschäfts.

3. Reglement über die Urnenwahlen
Genehmigung Totalrevision

Gemeinderatspräsident Peter Widmer

Der Gemeinderat hat die Pflicht, seine Erlasse regelmässig auf deren rechtliche Aktualität hin zu überprüfen und wo notwendig Änderungen vorzunehmen. Aus diesem Grund hat der Rat beschlossen, dass Reglement über die Urnenwahlen der Einwohnergemeinde Heimiswil einer Totalrevision zu unterziehen. Die letzte Teilrevision datiert aus dem Jahre 2014.

Für die Überprüfung wurde das Musterreglement des Kantons Bern (Reglement über die Urnenwahlen und -abstimmungen) hinzugezogen. Das Musterreglement wurde auf die Gegebenheiten von Heimiswil angepasst.

Der kantonale Vorprüfungsbericht des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) liegt vor. Die Anpassungen aus der Vorprüfung wurden in das neue Reglement integriert.

Die wichtigsten Anpassungen sind nachfolgend ersichtlich. Das neu überarbeitete Reglement sowie das aktuell gültige Reglement aus dem Jahre 2014 können in der Verwaltung eingesehen werden. Ebenfalls sind die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Heimiswil (www.heimiswil.ch) unter den News abrufbar.

Wichtigste Anpassungen:

- Die Personenbezeichnungen sind neu in weiblicher wie auch in männlicher Form geschrieben.
- Aufgrund von neu eingefügten Artikeln oder deren Streichungen musste die Artikelnummerierung angepasst werden.
- Die alten Begrifflichkeiten, wie zum Beispiel der amtliche Anzeiger, wurde den neuen Gegebenheiten angepasst → amtlicher eAnzeiger.
- Druck der Stimm- und Wahlzettel, neu Art. 7, Abs. 4:
  Finden gleichzeitig Abstimmungen und Wahlen statt, müssen sich die Zettel in der Farbe voneinander unterscheiden.
- Stimmrechtsausweis, alt Art. 8, Abs. 2:
  Die Ausweiskarte muss alle Angaben enthalten, welche die Erkennung der Stimmberechtigten an der Urne erleichtern, und für welche Wahl sie stimmen dürfen.

  Neu Art. 8, Abs. 2:

  Der Stimmrechtsausweis enthält folgende Angaben:
  a) Name, Vorname(n), Geschlecht, Geburtsjahr, Adresse der oder des Stimmberechtigten,
  b) Auskunft darüber, bei welchen Wahlen oder Abstimmungen die oder der betreffend Stimmberechtigte teilnehmen darf,
  c) Datum der Wahl oder Abstimmung.

- Fachausschuss für Wahlen und Abstimmungen, angepasster Art. 11, Abs.1:

  Der Gemeinderat wählt den Fachausschuss für Wahlen und Abstimmungen (im folgenden „Fachausschuss“) und dessen Präsidentin oder Präsidenten nach den Bestimmungen des Organisationsreglements. Der Ausschuss besteht aus 17-20 Personen.
- Ermittlung der Ergebnisse, neu Art. 15, Abs. 2:

  Die Zulässigkeit der vorzeitigen Auszählung richtet sich nach Artikel 19 der kantonalen Verordnung über die politischen Rechte (PRV).
- Nachzählung aufgrund sehr knappem Ergebnis, neu Art. 16:

  Fällt das definitive Ergebnis einer Majorzwahl oder einer Abstimmung sehr knapp aus, ordnet der Gemeinderat eine Nachzählung an.

  Wann ein Ergebnis als sehr knapp gilt, richtet sich nach Art. 27 des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG).
- Bekanntgabe der Ergebnisse, angepasster Artikel 17 (alt Art. 16):

  Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat die Ergebnisse jedes Abstimmungs- oder Wahlgangs durch Anschlag an den Stimmlokalen, Veröffentlichung im Internet oder auf andere ortsübliche Weise sofort bekanntzugeben.
- Verfahren bei Unregelmässigkeiten, alt Art. 17, Abs. 1 – 2:

  Jedes Mitglied des Fachausschusses oder drei Stimmberechtigte können bis spätestens drei Tage nach einer Wahl unter Angabe der Gründe beim Gemeinderat das Gesuch stellen, die Wahlzettel nachzuprüfen.

  Erweist sich das Gesuch um eine Nachprüfung als gerechtfertigt, so wird sie von der Gemeindeverwaltung vorgenommen.

  Neu Art. 18, Abs. 1 – 2:

  Jede Person kann dem Gemeinderat Unregelmässigkeiten oder Mängel bei einer Wahl oder Abstimmung oder im Zusammenhang mit einem Volksbegehren anzeigen.

  Der Gemeinderat ordnet eine Untersuchung an, wenn die angezeigten Unregelmässigkeiten oder Mängel schwerwiegend oder nicht offensichtlich sind.
- Abstimmungs- und Wahlprotokoll, Art. 19 wurde neu formuliert (sinngemäss dem alten Art. 18):

  Der Fachausschuss erstellt über jeden Abstimmungs- und Wahlgang ein Protokoll.

[2] Das Protokoll muss enthalten:
- das Datum und den Zweck der Abstimmung oder Wahl,
- die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister,
- die Zahl der eingelangten Stimmrechtsausweise,
- die Gesamtzahl der eingelangten Stimm- und Wahlzettel
- die Stimmbeteiligung,
- die Zahl der ausser Betracht fallenden Stimm- und Wahlzettel (leere und ungültige Stimm- und Wahlzettel,
- die Zahl der in Betracht fallenden Stimm- und Wahlzettel (gültige Stimm- und Wahlzettel),
- allfällige Bemerkungen des Fachausschusses.

[3] Bei Majorzwahlen muss es zudem enthalten:
- die Zahl der Stimmen, welche die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten haben,
- die Zahl der leeren Stimmen,
- das absolute Mehr im ersten Wahlgang,
- die Namen der Gewählten.

[4] Bei Proporzwahlen muss es zudem enthalten:
- die eingereichten Listen,
- die Bezeichnung der miteinander verbundenen Listen,
- die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten jeder Liste erhalten (Kandidatenstimmen),
- die Zahl der Zusatzstimmen jeder Liste,
- die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen),
- die Zahl der leeren Stimmen,
- die Gesamtzahl der auf die verbundenen Listen entfallenden Parteistimmen,
- das Total aller Parteistimmen,
- die Verteilzahl,
- die Zahl der erreichten Sitze jeder Liste,
- die Namen der Gewählten und Ersatzleute mit ihrer Stimmenzahl.

- Aufbewahrung Stimm- und Wahlunterlagen, neu Art. 20, Abs. 2:

  Die leeren, die für ungültig erklärten und die nicht abgestempelten Zettel werden separat gebündelt und mit den gültigen Zetteln verpackt.

- Beschwerden, neu Art. 21, Abs. 1 und 3 wurde nach der aktuellen Gesetzgebung angepasst:

  Beschwerden in Wahlsachen sowie Beschwerden gegen Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl oder einer Abstimmung sind binnen zehn Tagen, alle übrigen Beschwerden binnen dreissig Tagen bei der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter zu erheben.

  Werden Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl oder einer Abstimmung gerügt und endet die zehntägige Beschwerdefrist nicht erst nach dem Wahl- oder Abstimmungstermin, so ist gegen die Vorbereitungshandlung Beschwerde zu führen. Die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung oder Veröffentlichung des angefochtenen Akts zu laufen.

- Wahlvorschläge, alt Art. 22, Abs. 1:

  Die Wahlvorschläge sind bis zum einundvierzigsten Tag vor dem Wahltag (Montag, 12.00 Uhr) der Gemeindeschreiberei einzureichen.

  Neu Art. 23, Abs. 1:

  Die Wahlvorschläge sind bis zum vierundvierzigsten Tag vor dem Wahltag (Freitag, 12.00 Uhr) der Gemeindeschreiberei einzureichen.

- Ausschliessungsgründe, alt Art. 23, Abs. 2:

  Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung des Gemeindeschreibers hin bis zum vierunddreissigsten Tag vor dem Wahltag (Montag, 12.00 Uhr) für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen.

  Neu Art. 24, Abs. 2:

  Stehen Vorgeschlagene auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum neununddreissigsten Tag vor dem Wahltag (Mittwoch, 12.00 Uhr) für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen.

- Streichungen, neu Art. 34, Abs. 2 (neu formuliert):

  Es werden die letzten vorgedruckten und nicht handschriftlich kumulierten Namen, danach die letzten handschriftlich ausgefüllten Namen gestrichen.

- Ergänzungswahl, alt Art. Art. 40, Abs. 2:

  Die Unterzeichnenden des in Betracht fallenden Wahlvorschlags werden vom Gemeindeschreiber aufgefordert, dem Gemeinderat innerhalb von zehn Tagen so viele Vorschläge zu machen, als der Liste noch Sitze zustehen.

  Neu Art. 41, Abs. 2:

  Die Unterzeichnenden des in Betracht fallenden Wahlvorschlags werden von der Gemeindeschreiberin oder vom Gemeindeschreiber aufgefordert, dem Gemeinderat innerhalb von dreissig Tagen so viele Vorschläge zu machen, als der Liste noch Sitze zustehen.

- Ausfüllen des Wahlzettels, alt Art. 42 ff:

  Es kann nur für Kandidaten gestimmt werden, deren Name auf einem gültigen Wahlvorschlag steht.

  Der amtliche Wahlzettel kann auch leer eingelegt werden.

  Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftlich Namen von Kandidaten streichen und solche anderer Wahlvorschläge eintragen (panaschieren).
  Kumulieren ist nicht zulässig.

  Neu Art. 43 ff:

  Wer einen Wahlzettel ohne Vordruck benützt, kann so viele Namen von Kandidatinnen und Kandidaten eintragen, wie Sitze zu besetzen sind. Der Wahlzettel kann auch leer gelassen werden.

  Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel mit Vordruck benützt, kann handschriftlich Namen von Kandidatinnen und Kandidaten streichen und solche anderer Wahlvorschläge eintragen (panaschieren).

  Kumulieren ist nicht zulässig.

  Als leere Stimmen gelten die leer gelassenen Linien und vorgedruckte Namen, die gestrichen und nicht ersetzt werden.

- Ungültige Wahlzettel, alt Art. 43, Abs. 2:

  Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie
  - nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen,
  - keinen Namen eines Kandidaten enthalten,
  - anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,
  - den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,
  - ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

  Neu Art. 44, Abs. 3:

  Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie
  - nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel (mit oder ohne Vordruck) stammen,
  - nur Namen von nichtvorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten,
  - nach Bereinigung gemäss Artikel 50 mehr Namen enthalten, als Behördenmitglieder zu wählen sind,
  - anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,
  - den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,
  - ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

- Übergangsbestimmung, neu Art. 55:
  Die Gemeindewahlen für die Amtsdauer von 01. Januar 2027 bis 31. Dezember 2030 vom 29. November 2026 erfolgen nach den Bestimmungen dieses Reglements.
- Inkrafttreten, neu Art. 56:
  Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01. Januar 2026 in Kraft.

  Es hebt das Reglement über die Urnenwahlen und -abstimmungen vom 10.06.2002 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Antrag des Gemeinderates

1. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Totalrevision des Reglements über die Urnenwahlen zu genehmigen.
2. Das Reglement tritt auf den 01. Januar 2026 in Kraft.
3. Die Gemeindeversammlung erteilt dem Gemeinderat die Befugnis zur Umsetzung des Geschäfts.

4. Buswendeplatz – Verpflichtungskredit inklusive Widmung der Parzelle 179, Kaltackerstrasse

Genehmigung

Gemeinderat Peter Widmer

Die Parzelle 179, Kaltackerstrasse, wird neu für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe benötigt. Mit dem Beschluss des Verpflichtungskredites für den Bau des Buswendeplatzes Oberdorf der Gemeindeversammlung vom 30. November 2024 wurde dieser Aufgabenerfüllung bereits zugestimmt. Das Grundstück ist entsprechend zu widmen (vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen zu übertragen). Die Widmung erfolgt nachträglich per 01.01.2025 und ist ein rein buchhalterischer Vorgang (es fliesst kein Geld ab).

Das zuständige Organ für diese Widmung ist die Gemeindeversammlung, da der Widmungsbetrag Teil des bereits beschlossenen Verpflichtungskredites für den Bau des Buswendeplatzes sein wird. Bei der Beschlussfassung im November 2024 wurde der Widmungsbetrag versehentlich nicht im beantragten Kredit miteinberechnet. Da die Widmung für die Umsetzung unerlässlich ist, wird der Gemeindeversammlung der gesamte, angepasste Verpflichtungskredites nochmals beantragt. Dieser neue Totalbetrag zählt als Projektsumme und löst entsprechend den ursprünglichen Verpflichtungskredit von CHF 250‘000.00 ab (zählt nicht kumulativ).

Verpflichtungskredit für den Bau des Buswendeplatzes inklusive Planungskosten (Beschluss vom 30.11.2024)

Widmung per 01.01.2025	CHF	74‘844.00
NEU Total Kredit	**CHF**	**324‘844.00**

Antrag des Gemeinderates

1. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Überführung der Parzelle 179, Kaltackerstrasse (Buswendeplatz), vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen (Widmung) per 01.01.2025 zu genehmigen.
2. Den angepassten Verpflichtungskredit von CHF 324'844.00 für den Bau des Buswendeplatzes inklusive Planungskosten und Widmung zu genehmigen.

5. Finanzwesen – Budget 2026 – Finanzplan 2025 - 2030

Vorlage und Genehmigung des Budgets der Erfolgsrechnung, Festsetzung der Steueranlagen und Orientierung über das Budget der Investitionsrechnung und die Gebührensätze für Wasser, Abwasser, Kehricht, Feuerwehrdienstersatzabgabe und Hundetaxe, sowie Kenntnisgabe zum Finanzplan 2025 – 2030

Gemeinderätin Gerda Lüthi

Auf einen Blick (Management Summary)

Ergebnis Gesamthaushalt
Das Budget 2026 der Einwohnergemeinde Heimiswil (Gesamthaushalt inkl. Spezialfinanzierungen) schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 312'346.75 ab.

Der Allgemeine Haushalt (ohne Spezialfinanzierungen) schliesst im Budgetjahr mit einem Aufwandüberschuss von CHF 309'548.75 ab.

Die nachstehenden Geschäftsfälle beeinflussen das Budget 2026 im Vergleich zum Budget 2025 (Sachaufwand im Gesamthaushalt):

Positiv:

- Mehreinnahmen beim Fiskalertrag (Steuern) +386'080.00
- Mehreinnahmen bei Entschädigungen von Kanton und Gemeinden +83'765.00
- Höhere Entgelte (vor allem Benützungsgebühren und Kostenbeteiligungen Dritter) +23’654.00
- Höhere Entnahmen aus Spezialfinanzierungen des Eigenkapitals (Werterhalt) +18'774.00

Negativ:

- Höherer Personalaufwand +54'634.75 (davon Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals +38'954.75)
- Mehrkosten beim Sach- und übriger Betriebsaufwand (vor allem Unterhalt und Dienstleistungen Dritter) +98'806.50

- Höhere Abschreibungen aufgrund Investitionstätigkeit +27'260.00
- Höhere Einlagen in Spezialfinanzierungen EK +11'980.00
- Mehrkosten beim Transferaufwand +60’895.00 (vor allem den Entschädigungen an Kanton und Gemeinden +85'044.00)
- Geringerer Finanzertrag (Zinsen, Miet- und Pachtzinse) -16'656.00
- Minderertrag aus dem Finanz- und Lastenausgleich -38'900.00
- Wegfall Entnahme aus Neubewertungsreserve -80'300.00

Rechnungslegungsgrundsätze Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2)

Allgemeines

Das Budget 2026 wurde nach dem neuen Rechnungslegungsmodell HRM2, gemäss Art. 70 Gemeindegesetz (GG, [BSG 170.11]), erstellt.

Die bernischen gesetzlichen Bestimmungen des neuen Rechnungslegungsmodells HRM2 gelten seit 1. Januar 2016.

Abschreibungen

Bestehendes Verwaltungsvermögen (Übergangsbestimmungen Art. T2-4 Abs. 1 GV)

Beim Übergang auf HRM2 hat der Gemeinderat beschlossen, das bestehende Verwaltungsvermögen über 12 Jahre abzuschreiben. Dies ergibt bis ins Jahr 2027 folgende Abschreibungen:

• SF Feuerwehr	CHF 14'550.00
• SF Abfallbeseitigung	CHF 1'200.00
• Allgemeiner Haushalt	CHF 153'091.98

Neues Verwaltungsvermögen

Auf neuen Vermögenswerten, d.h. nach Einführung von HRM2, werden die planmässigen Abschreibungen nach Anlagekategorien und Nutzungsdauer (Anhang 2 GV) berechnet. Die Abschreibungen erfolgen linear nach Nutzungsdauer.

Zusätzliche Abschreibungen / finanzpolitische Reserven (Art. 84 GV)

Werden per 01.01.2026 aufgehoben.

Investitionsrechnung / Aktivierungsgrenze (Art. 79a GV)

Der Gemeinderat Heimiswil belastet einzelne Investitionen bis zum Betrag von CHF 35'000.00 der Erfolgsrechnung. Die Aktivierungsgrenze für Investitionen bei den Spezialfinanzierungen liegt ebenfalls bei CHF 35'000.00. Der Gemeinderat Heimiswil verfolgt dabei eine konstante Praxis.

Erläuterungen

Allgemeines

- Das Budget 2026 basiert auf einer unveränderten Steueranlage von 1.84 und einem Satz von 1.20 ‰ der amtlichen Werte für die Liegenschaftssteuer.
- Das Budget 2026 orientiert sich weitgehend an den Zahlen der Jahresrechnung 2024 und dem Budget 2025.
- Zur Erarbeitung des Budgets 2026 wurden die Prognoseannahmen (Zuwachsraten, Steuererträge) gemäss Empfehlungen der Kantonalen Planungsgruppe KPG (an die Situation von Heimiswil angepasst), die Finanzplanungshilfe des Kantons Bern sowie das aktualisierte Investitionsprogramm berücksichtigt.

Erfolgsrechnung

Erläuterung zum Personalaufwand

Der Personalaufwand nimmt um CHF 54'634.75 oder um 4.58% zu.

- Im Jahr 2026 wird einem Mitarbeiter der Gemeinde die Jubiläumsprämie für die mehrjährige Tätigkeit ausgerichtet.
- Wie auch in den Vorjahren wird aufgrund der jährlichen Mitarbeiterbeurteilung mit einem leichten Anstieg bei den Löhnen (inkl. Teuerung) gerechnet.
- Die Gemeinde Heimiswil beteiligt sich auch im Jahr 2026 an den Weiterbildungen des Personals (Kurskosten und/oder Arbeitszeit). Die Weiterbildungen erweitern die fundierten Kenntnisse der Mitarbeitenden.

Erläuterung zum Sach- und Betriebsaufwand

Die budgetierte Zunahme beträgt CHF 98'806.50 oder 7.32%.

- Der Material- und Warenaufwand fällt höher aus als im Vorjahr, was grösstenteils auf die neue Tagesschule zurückzuführen ist.
- Es wird mit höheren Auslagen für Dienstleistungen Dritter und Honorare gerechnet.
- Der bauliche und betriebliche Unterhalt ist CHF 27'905.00 höher als im Vorjahr, da vor allem im Bereich Strassen mehr Arbeiten anfallen.

Erläuterung zu den Abschreibungen Verwaltungsvermögen

Die budgetierte Zunahme beträgt CHF 27‘260.00 oder 5.99%.

- Im Jahr 2026 sind Nettoinvestitionen in der Höhe von CHF 835'000.00 geplant, welche zur Erhöhung der Abschreibung führen.

Erläuterung zum Finanzaufwand

Die budgetierte Zunahme beträgt CHF 183'972.00 oder 180.94%.

- Die Spezialfinanzierungen und Fonds werden jeweils zu den Zinssätzen des Sparkontos gemäss der Berner Kantonalbank verzinst, welche im Vergleich zum Vorjahr sanken.
- Der Liegenschaftsaufwand Finanzvermögen ist CHF 191'795.00 höher als im Vorjahr, dies aufgrund der geplanten Sanierungen der Liegenschaften Finanzvermögen. Die Mehraufwendungen können grösstenteils aus der Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften Finanzvermögen entnommen werden (Verbuchung via ausserordentlicher Ertrag) und sind daher Erfolgsrechnungsneutral.

Erläuterung zu Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen

Die budgetierte Zunahme beträgt CHF 11'980.00 oder 6.21%.

- Durch den Einkauf in den Wasserlieferungsvertrag mit der Gemeinde Affoltern i.E. 2025 erhöht sich der Wiederbeschaffungswert der Wasserversorgung und somit die jährliche Einlage in die Spezialfinanzierung.

Erläuterung zum Transferaufwand

Die budgetierte Zunahme beträgt CHF 60'895.00 oder 1.83%.

- Aufgrund der kompletten Auslagerung der Sekundarstufe ab dem Schuljahr 2026/27 fallen die Entschädigungen Lehrerbesoldung an den Kanton geringer aus, jedoch erhöhen sich die Entschädigungen an andere Gemeinden.

- Unter Berücksichtigung des Kantonsanteils für die Sekundarstufe, welcher künftig an die Gemeinde Heimiswil ausbezahlt wird (Sachgruppe 4611, siehe Erläuterung zum Transferertrag), werden die Auslagen für die Sekundarstufe im Rahmen der Vorjahre liegen (wahrscheinlich sogar etwas tiefer).

Erläuterung zum ausserordentlichen Aufwand

Die budgetierte Abnahme beträgt CHF 22.50 oder 0.09%.

- Die Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften Finanzvermögen wurde dem effektiven Wert angepasst (1% GVB-Wert).

Erläuterung zu den internen Verrechnungen

Die internen Verrechnungen liegen CHF 26'465.00 oder 22.51% über dem Vorjahr.

- Die internen Verrechnungen wurden an die aktuellen Stellenprozente der Mitarbeitenden angepasst.
- Mit der Einführung der Tagesschule werden interne Umbuchungen für die Arbeiten des Hauswartes, des Sekretariats sowie die Miete vorgenommen.
- Die Verzinsung der Liegenschaften Finanzvermögen wurde den aktuellen amtlichen Werten angepasst.

Erläuterung zum Fiskalertrag

Die budgetierte Zunahme bei den Steuereinnahmen beträgt CHF 386'080.00 oder 11.28%.

- Gemäss der Prognose des Kantons ist mit einem höheren Steuerbeitrag pro Einwohner zu rechnen, was zu einer Zunahme von CHF 402'400.00 bei den direkten Steuern der natürlichen Personen führt.
- Bei den Liegenschaftssteuern wird mit einer Abnahme von CHF 16'800.00 gegenüber dem Budget 2025 gerechnet (Anpassung Budgetbetrag an Jahresrechnung 2024).

Erläuterung zu den Konzessionen

Die Konzessionsbeiträge wurden den effektiven Einnahmen gemäss Jahresrechnung 2024 angepasst und sind daher CHF 8'500.00 oder 11.56% tiefer als das Vorjahresbudget.

Erläuterung zu den Entgelten

Die budgetierte Zunahme beträgt CHF 23'654.00 oder 3.02%.

- Bei den Gebühren für Amtshandlungen wird mit einer Abnahme von CHF 10'635.00 gerechnet.
- Bei den Benützungsgebühren und Dienstleistungen wird von einer Zunahme von CHF 3'879.00 ausgegangen.
- Die Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen Dritter werden CHF 30'410.00 höher als im Vorjahr budgetiert. Die grösste Abweichung ergeben die Beiträge der Eltern an die Tagesschule.

Erläuterung zum Finanzertrag

Die budgetierte Abnahme beträgt CHF 16'656.00 oder 14.15%.

- Wie auch beim Finanzaufwand wurden die Zinsen auf dem Finanzvermögen an die aktuellen Zinsen der Banken angepasst.
- Zudem entfallen die Mietzinse für die Liegenschaft Kirchmatte 11 mit Beendigung des Mietverhältnisses.

Erläuterung zu Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen

Die budgetierte Zunahme beträgt CHF 18'774.00 oder 16.55%.

- Aus dem Werterhalt können Abschreibungen und werterhaltende Unterhaltsarbeiten entnommen werden. Aufgrund der Zunahme der Abschreibungen und des Unterhalts weist das Budget 2026 eine Erhöhung der Entnahme aus.
- Das Ergebnis der einseitigen Spezialfinanzierung Feuerwehr führt zu einer Entnahme aus dem Eigenkapital in der Höhe des Aufwandüberschusses (CHF 12'145.00).

Erläuterung zum Transferertrag

Die budgetierte Zunahme beim Transferertrag beträgt CHF 45'065.00 oder 2.80%.

- Die zu erwartenden Zahlungen aus dem Finanz- und Lastenausgleich zu Gunsten der Einwohnergemeinde Heimiswil liegen um CHF 38'900.00 tiefer als im Budget vom Vorjahr.
- Neu werden Entschädigungen vom Kanton für die Sekundarstufe und die Tagesschule vorgesehen.

Erläuterung zum ausserordentlichen Ertrag

Die budgetierte Zunahme beträgt CHF 107'900.00 oder 112.87%.

- Es ist eine deutlich grössere Entnahme aus der Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften Finanzvermögen für den Unterhalt der Liegenschaften Finanzvermögen geplant (siehe Erläuterungen zum Finanzaufwand).
- Die Neubewertungsreserve ist Ende 2025 vollumfänglich aufgelöst.

Investitionen

Im Budgetjahr 2026 stehen gemäss dem Investitionsprogramm 2025-2030 zahlreiche Investitionen an. Die notwendigen Kreditbeschlüsse durch das finanz-zuständige Organ (Gemeindeversammlung oder Gemeinderat) sind noch nicht bei allen Projekten erfolgt. Nachfolgend die geplanten Projekte im Detail:

	Bezeichnung	Ausgaben	Einnahmen
290	**Verwaltungsliegenschaften**	**40'000.00**	
5040.01	Umbau Büro Finanzverwaltung	40'000.00	
2170	**Schulliegenschaften**	**70'000.00**	
5040.07	SH Kaltacker, Sanierung Gebäude 2. Etappe	70'000.00	
6150	**Gemeindestrassen**	**220'000.00**	
5060.03	Neuanschaffung Zugfahrzeug	220'000.00	
6290	**Öffentlicher Verkehr**	**230'000.00**	
5010.01	Buswendeplatz Oberdorf	230'000.00	
7101	**Wasserversorgung (Gemeindebetrieb)**	**109'000.00**	
5031.04	Druckwasserleitung Mühleareal	49'000.00	
5031.13	Neue Steuerung Übermittlung Rüglen und Kohlgrube	60'000.00	
7201	**Abwasserentsorgung (Gemeindebetrieb)**	**156'000.00**	**50'000.00**
5032.07	Sanierung Junkholz (Anschluss neues Gebiet)	156'000.00	
6310.01	Beiträge Abwassersanierungen		50'000.00
7410	**Gewässerverbauungen**	**60'000.00**	
5290.01	Erstellung Schutzbautenkataster Gewässer	60'000.00	
	Total Ausgaben/Einnahmen	**885'000.00**	**50'000.00**
	Nettoinvestitionen		835'000.00
	TOTAL	**885'000.00**	**885'000.00**

Ergebnis

Allgemeine Übersicht

Nach HRM2 muss das Ergebnis des Gesamthaushaltes (Steuerhaushalt und Spezialfinanzierungen) durch die Stimmberechtigten genehmigt werden. Das Budgetergebnis des Gesamthaushaltes 2026 präsentiert sich wie folgt:

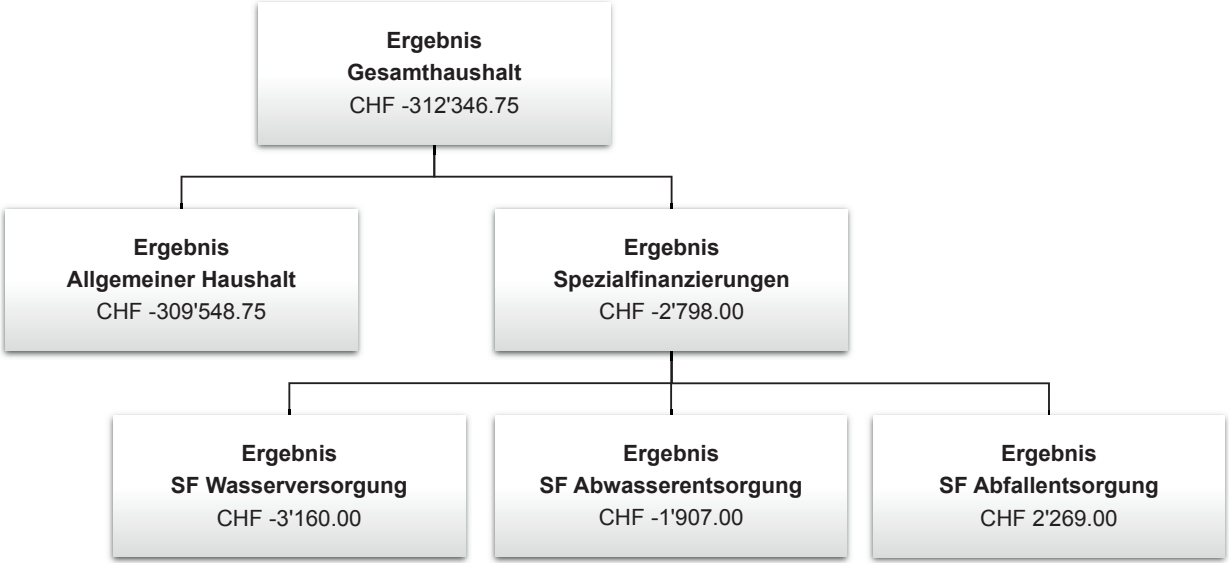

Übersicht Gesamtergebnis Gemeinde

Erfolgsrechnung

Einwohnergemeinde

		Gesamter Haushalt		
		Budget 2026	**Budget 2025**	**Rechnung 2024**
	Erfolgsrechnung			
	Betrieblicher Aufwand			
30	Personalaufwand	1'247'411.75	1'192'777.00	1'111'038.80
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'449'468.50	1'350'662.00	1'249'614.67
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	482'050.00	454'790.00	518'436.10
35	Einlagen Fonds und Spezialfinanzierungen	204'920.00	192'940.00	296'845.28
36	Transferaufwand	3'388'076.00	3'327'181.00	3'229'938.70
37	Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	9'262.50
	Betrieblicher Aufwand	**6'771'926.25**	**6'518'350.00**	**6'415'136.05**
	Betrieblicher Ertrag			
40	Fiskalertrag	3'809'570.00	3'423'490.00	3'921'450.75
41	Regalien und Konzessionen	65'000.00	73'500.00	65'864.45
42	Entgelte	807'024.00	783'370.00	811'893.54
43	Verschiedene Erträge	0.00	0.00	4'160.00
45	Entnahmen Fonds u.Spezialfinanzierungen	132'215.00	113'441.00	117'603.30
46	Transferertrag	1'652'911.00	1'607'846.00	1'498'687.79
47	Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	9'262.50
	Betrieblicher Ertrag	**6'466'720.00**	**6'001'647.00**	**6'428'922.33**
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**-305'206.25**	**-516'703.00**	**13'786.28**
34	Finanzaufwand	285'647.00	101'675.00	84'601.95
44	Finanzertrag	101'084.00	117'740.00	643'733.42
	Ergebnis aus Finanzierung	**-184'563.00**	**16'065.00**	**559'131.47**
	Operatives Ergebnis	**-489'769.25**	**-500'638.00**	**572'917.75**
38	Ausserordentlicher Aufwand	26'077.50	26'100.00	26'077.50
48	Ausserordentlicher Ertrag	203'500.00	95'600.00	148'539.61
	Ausserordentliches Ergebnis	**177'422.50**	**69'500.00**	**122'462.11**
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung (+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)	**-312'346.75**	**-431'138.00**	**695'379.86**

Ergebnis allgemeiner Haushalt

Einwohnergemeinde

Allgemeiner Haushalt

		Budget 2026	Budget 2025	Rechnung 2024
	Erfolgsrechnung			
	Betrieblicher Aufwand			
30	Personalaufwand	1'233'074.75	1'178'167.00	1'098'733.70
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'245'533.50	1'152'327.00	1'045'891.17
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	446'344.00	420'890.00	499'314.45
35	Einlagen Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0.00	95'812.31
36	Transferaufwand	3'149'002.00	3'110'517.00	2'929'416.40
37	Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	9'262.50
	Betrieblicher Aufwand	**6'073'954.25**	**5'861'901.00**	**5'678'430.53**
	Betrieblicher Ertrag			
40	Fiskalertrag	3'809'570.00	3'423'490.00	3'921'450.75
41	Regalien und Konzessionen	65'000.00	73'500.00	65'864.45
42	Entgelte	237'510.00	214'810.00	239'594.25
43	Verschiedene Erträge	0.00	0.00	4'160.00
45	Entnahmen Fonds u.Spezialfinanzierungen	12'145.00	13'011.00	0.00
46	Transferertrag	1'652'911.00	1'607'846.00	1'498'687.79
47	Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	9'262.50
	Betrieblicher Ertrag	**5'777'136.00**	**5'332'657.00**	**5'739'019.74**
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**-296'818.25**	**-529'244.00**	**60'589.21**
34	Finanzaufwand	285'647.00	101'675.00	84'601.95
44	Finanzertrag	95'494.00	101'110.00	638'218.82
	Ergebnis aus Finanzierung	**-190'153.00**	**-565.00**	**553'616.87**
	Operatives Ergebnis	**-486'971.25**	**-529'809.00**	**614'206.08**
38	Ausserordentlicher Aufwand	26'077.50	26'100.00	26'077.50
48	Ausserordentlicher Ertrag	203'500.00	95'600.00	148'539.61
	Ausserordentliches Ergebnis	**177'422.50**	**69'500.00**	**122'462.11**
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung (+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)	**-309'548.75**	**-460'309.00**	**736'668.19**

Zusammenzug Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

Einwohnergemeinde

Erfolgsrechnung

		Budget 2026 Aufwand	Budget 2026 Ertrag	Budget 2025 Aufwand	Budget 2025 Ertrag	Rechnung 2024 Aufwand	Rechnung 2024 Ertrag
	FUNKTIONALE GLIEDERUNG	**7'229'974.75**	**7'229'974.75**	**6'793'799.00**	**6'793'799.00**	**7'380'761.21**	**7'380'761.21**
0	**Allgemeine Verwaltung**	**943'108.00**	**159'145.00**	**889'710.00**	**157'285.00**	**798'203.68**	**159'689.05**
	Nettoaufwand		783'963.00		732'425.00		638'514.63
1	**Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung**	**237'965.00**	**155'545.00**	**232'499.00**	**156'711.00**	**211'313.19**	**143'690.60**
	Nettoaufwand		82'420.00		75'788.00		67'622.59
2	**Bildung**	**1'811'502.50**	**199'881.00**	**1'639'666.00**	**55'536.00**	**1'607'155.79**	**96'235.45**
	Nettoaufwand		1'611'621.50		1'584'130.00		1'510'920.34
3	**Kultur, Sport und Freizeit, Kirche**	**27'123.00**	**2'500.00**	**39'753.00**	**2'500.00**	**23'434.65**	**1'286.55**
	Nettoaufwand		24'623.00		37'253.00		22'148.10
4	**Gesundheit**	**14'997.75**		**20'225.00**		**10'996.21**	
	Nettoaufwand		14'997.75		20'225.00		10'996.21
5	**Soziale Sicherheit**	**1'548'585.00**	**28'400.00**	**1'573'945.00**	**36'400.00**	**1'452'348.31**	**25'602.54**
	Nettoaufwand		1'520'185.00		1'537'545.00		1'426'745.77
6	**Verkehr und Nachrichtenübermittlung**	**931'424.00**	**30'734.00**	**868'193.00**	**33'530.00**	**832'963.77**	**81'912.05**
	Nettoaufwand		900'690.00		834'663.00		751'051.72
7	**Umweltschutz und Raumordnung**	**862'096.00**	**737'085.00**	**867'243.00**	**734'372.00**	**1'024'841.73**	**880'786.64**
	Nettoaufwand		125'011.00		132'871.00		144'055.09
8	**Volkswirtschaft**	**31'737.00**	**88'850.00**	**29'490.00**	**94'890.00**	**83'871.79**	**95'023.50**
	Nettoertrag	57'113.00		65'400.00		11'151.71	
9	**Finanzen und Steuern**	**821'436.50**	**5'827'834.75**	**633'075.00**	**5'522'575.00**	**1'335'632.09**	**5'896'534.83**
	Nettoertrag	5'006'398.25		4'889'500.00		4'560'902.74	

Zusammenzug Gliederung Erfolgsrechnung nach Sachgruppen

Einwohnergemeinde

Erfolgsrechnung

		Budget 2026		Budget 2025		Rechnung 2024	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Erfolgsrechnung	**7'229'974.75**	**7'229'974.75**	**6'793'799.00**	**6'793'799.00**	**7'380'761.21**	**7'380'761.21**
3	**Aufwand**	**7'227'705.75**		**6'763'715.00**		**6'623'113.90**	
30	Personalaufwand	1'247'411.75		1'192'777.00		1'111'038.80	
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'449'468.50		1'350'662.00		1'249'614.67	
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	482'050.00		454'790.00		518'436.10	
34	Finanzaufwand	285'647.00		101'675.00		84'601.95	
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	204'920.00		192'940.00		296'845.28	
36	Transferaufwand	3'388'076.00		3'327'181.00		3'229'938.70	
37	Durchlaufende Beiträge					9'262.50	
38	Ausserordentlicher Aufwand	26'077.50		26'100.00		26'077.50	
39	Interne Verrechnungen	144'055.00		117'590.00		97'298.40	
4	**Ertrag**		**6'915'359.00**		**6'332'577.00**		**7'318'493.76**
40	Fiskalertrag		3'809'570.00		3'423'490.00		3'921'450.75
41	Regalien und Konzessionen		65'000.00		73'500.00		65'864.45
42	Entgelte		807'024.00		783'370.00		811'893.54
43	Verschiedene Erträge						4'160.00
44	Finanzertrag		101'084.00		117'740.00		643'733.42
45	Entnahmen Fonds u.Spezialfinanzierungen		132'215.00		113'441.00		117'603.30
46	Transferertrag		1'652'911.00		1'607'846.00		1'498'687.79
47	Durchlaufende Beiträge						9'262.50
48	Ausserordentlicher Ertrag		203'500.00		95'600.00		148'539.61
49	Interne Verrechnungen		144'055.00		117'590.00		97'298.40
9	**Abschlusskonten**	**2'269.00**	**314'615.75**	**30'084.00**	**461'222.00**	**757'647.31**	**62'267.45**
90	Abschluss Erfolgsrechnung	2'269.00	314'615.75	30'084.00	461'222.00	757'647.31	62'267.45

Orientierung über die Gebühren

Wasser						
Eigenkapital per 31.12.2024	**CHF**	**595'227.59**	**Grundgebühr***			**Verbrauch pro m³***
Ergebnis gemäss Budget 2025	CHF	12'680.00	CHF	140.00	CHF	1.20
Ergebnis gemäss **Budget 2026**	CHF	-3'160.00	CHF	140.00	CHF	1.20
Eigenkapital per 31.12.2026	CHF	604'747.59				

Abwasser						
Eigenkapital 31.12.2024	**CHF**	**201'703.07**	**Grundgebühr***			**Verbrauch pro m³***
Ergebnis gemäss Budget 2025	CHF	17'404.00	CHF	350.00	CHF	1.50
Ergebnis gemäss **Budget 2026**	CHF	-1'907.00	CHF	350.00	CHF	1.50
Eigenkapital per 31.12.2026	CHF	217'200.07				

Kehricht						
Eigenkapital per 31.12.2024	**CHF**	**158'602.29**	**Grundgebühr***			**Verbrauch***
Ergebnis gemäss Budget 2025	CHF	-913.00	CHF CHF	50.00 75.00	CHF 1.60 CHF 2.60	35 Liter 60 Liter
Ergebnis gemäss **Budget 2026**	CHF	2'269.00	CHF CHF	50.00 75.00	CHF 1.60 CHF 2.60	35 Liter 60 Liter
Eigenkapital per 31.12.2026	CHF	159'958.29				

**Beträge exkl. MWST*

Hundetaxe		
Gebühr 2025	CHF	50.00
Gebühr 2026	CHF	50.00

Feuerwehr	
Ersatzabgaben	19%

Antrag des Gemeinderates

a) Genehmigung Steueranlage für die Gemeindesteuern von 1.84 Einheiten
b) Genehmigung Steueranlage für die Liegenschaftssteuern von 1.2 ‰
c) Genehmigung Budget 2026 bestehend aus:

	Aufwand		*Ertrag*	
Gesamthaushalt	**CHF**	**7'229'974.75**	**CHF**	**6'917'628.00**
Aufwandüberschuss			CHF	312'346.75
Allgemeiner Haushalt	**CHF**	**6'529'733.75**	**CHF**	**6'220'185.00**
Aufwandüberschuss			CHF	309'548.75
Spezialfinanzierung Wasser	**CHF**	**305'824.00**	**CHF**	**302'664.00**
Aufwandüberschuss			CHF	3'160.00
Spezialfinanzierung Abwasser	**CHF**	**276'163.00**	**CHF**	**274'256.00**
Aufwandüberschuss			CHF	1'907.00
Spezialfinanzierung Abfall	**CHF**	**115'985.00**	**CHF**	**118'254.00**
Ertragsüberschuss	CHF	2'269.00		

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, das vorliegende Budget der Erfolgsrechnung 2026 zu genehmigen.

Erstellung des Finanzplanes

Der vorliegende Finanzplan der Einwohnergemeinde Heimiswil basiert auf den kantonalen Vorgaben (gemäss Art. 22ff. Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden FHDV) und dem Rechnungsmodell HRM2. Der Finanzplan wurde mit dem Finanzplanungstool der kantonalen Planungsgruppe erstellt.

Die Finanzplanung ist ein Instrument, um die Entwicklung der Gemeindefinanzen über einen längeren Zeitraum analysieren und Probleme frühzeitig erkennen zu können. Es ist unerlässlich, dass der Finanzplan aktuell ist und sämtliche Veränderungen und Entwicklungen abbildet.

Der vorliegende Finanzplan wurde durch die kantonale Planungsgruppe (KPG) in Zusammenarbeit mit der Finanzverwalterin Gabriela Stoll und dem Gemeinderat Heimiswil erstellt.

Rechnungsgrundlagen

Als Berechnungsgrundlage dient primär das Budget 2026, das Budget 2025 sowie die Jahresrechnung 2024. Weiter ist das überarbeitete Investitionsprogramm ein wichtiger Bestandteil des Finanzplans.

Folgende Prognoseannahmen sind in die Planung eingeflossen:

- Steueranlage 1.84 Einheiten
- Liegenschaftssteuer 1.2 ‰ des amtl. Wertes
- Zuwachs Einkommenssteuer Ø 1.20 %
- Zuwachs Vermögenssteuer Ø 1.00 %
- Zuwachs Steuern Juristische Personen CHF 500.00 jährlich

Die Berechnung der Bereiche der Finanz- und Lastenausgleichssysteme sowie die Steuerberechnungen basieren zusätzlich auf der Finanzplanungshilfe des Kantons Bern. Diese Unterlagen werden durch die zuständigen kantonalen Stellen zur Verfügung gestellt.

Investitionstätigkeit

Die Finanzplanberechnungen basieren auf folgenden jährlichen Nettoinvestitionen:

Beträge in CHF. 1'000

Allgemeiner Haushalt	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**	**2030**	**später**
Ausgaben	775	620	1’053	890	615	660	600
Einnahmen	116	-	-	-	40	-	
Nettoinvestitionen	**659**	**620**	**1’053**	**890**	**575**	**660**	**600**

Wasserversorgung	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**	**2030**	**später**
Ausgaben	366	109	-	240	150	200	810
Einnahmen	-	-	-	-	-	-	-
Nettoinvestitionen	**366**	**109**	**-**	**240**	**150**	**200**	**810**

Abwasserentsorgung	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**	**2030**	**später**
Ausgaben	254	156	-	340	80	-	800
Einnahmen	-	50	-	100	26	-	234
Nettoinvestitionen	**254**	**106**	**-**	**240**	**54**	**-**	**566**

Abfallentsorgung	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**	**2030**	**später**
Ausgaben	-	-	-	-	-	-	-
Einnahmen	-	-	-	-	-	-	-
Nettoinvestitionen	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**

GRAFIKEN

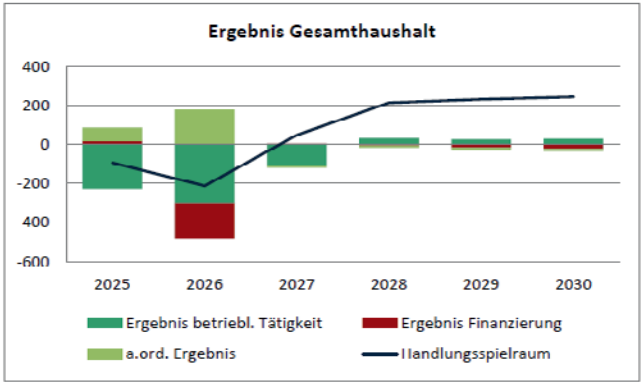
Ergebnis Gesamthaushalt
400
200
0
-200
400
-600
2025
2026
2027
2028
2029
2030
Ergebnis betriebl. Tätigkeit
Ergebnis Finanzierung
a.ord. Ergebnis
Handlungsspielraum

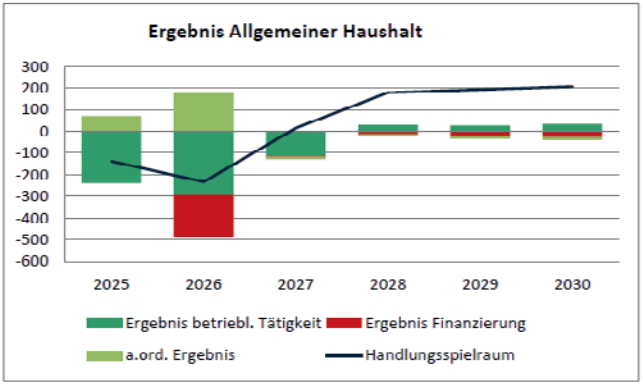
Ergebnis Allgemeiner Haushalt
300
200
100
0
-100
-200
-300
-400
-500
-600
2025
2026
2027
2028
2029
2030
Ergebnis betriebl. Tätigkeit
Ergebnis Finanzierung
a.ord. Ergebnis
Handlungsspielraum

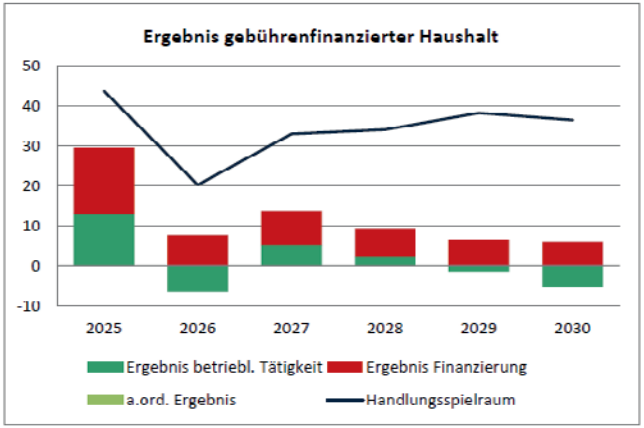
Ergebnis gebührenfinanzierter Haushalt
50
40
30
20
10
0
-10
2025
2026
2027
2028
2029
2030
Ergebnis betriebl. Tätigkeit
Ergebnis Finanzierung
a.ord. Ergebnis
Handlungsspielraum

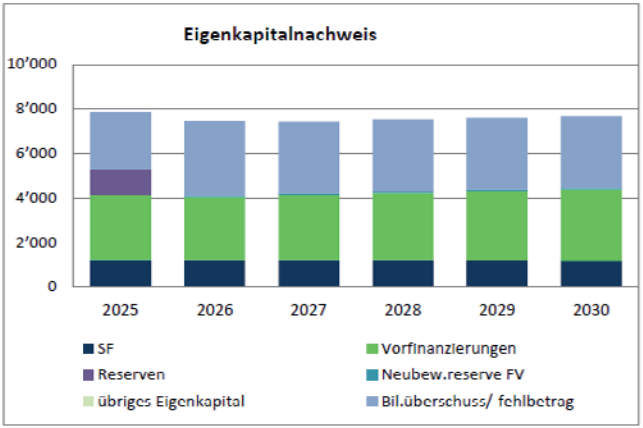
Eigenkapitalnachweis
10'000
8'000
6'000
4'000
2'000
0
2025
2026
2027
2028
2029
2030
SF
Vorfinanzierungen
Reserven
Neubew.reserve FV
übriges Eigenkapital
Bil.überschuss/ fehlbetrag

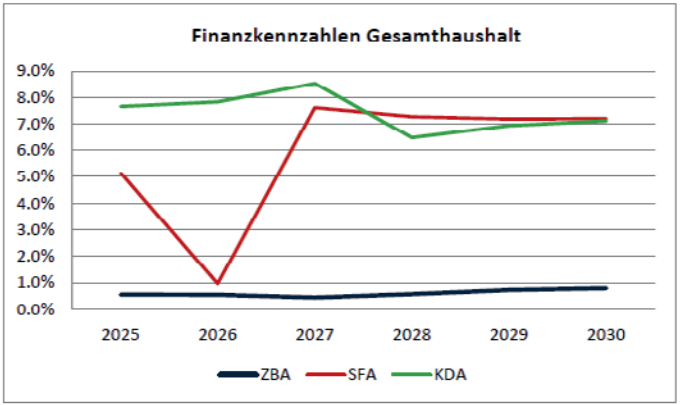

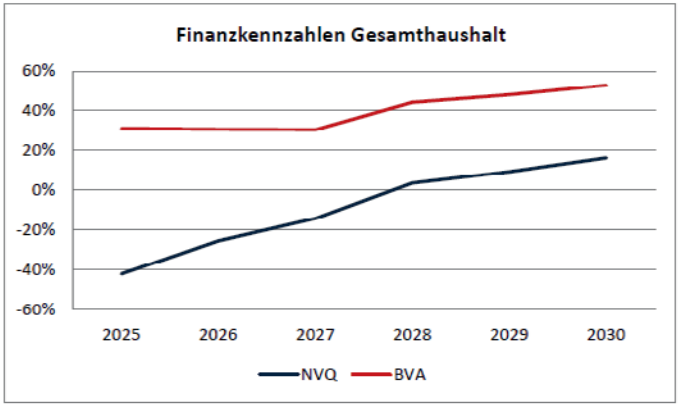

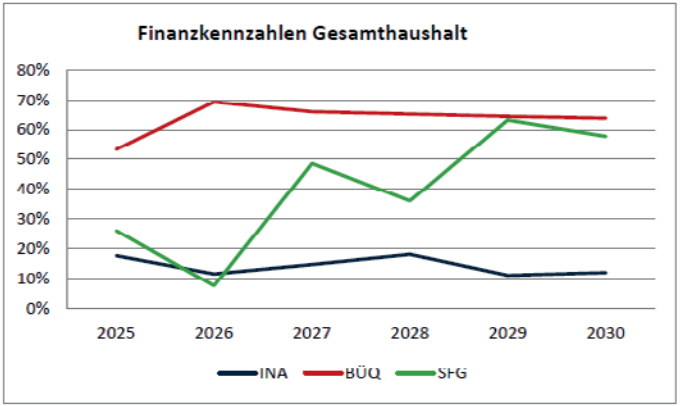

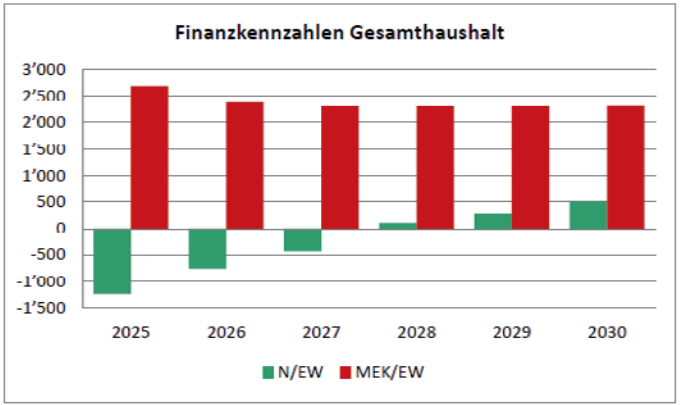

Abkürzungen:
ZBA = Zinsbelastungsanteil, SFA = Selbstfinanzierungsanteil, KDA = Kapitaldienstanteil, NVQ = Nettoverschuldungsquotient, BVA = Bruttoverschuldungsquotient, INA = Investitionsanteil, BÜQ = Bilanzüberschussquotient, SFG = Selbstfinanzierungsgrad, N/EW Nettoschuld in Franken pro Einwohner, MEK/EW = Massgebliches Eigenkapital pro Einwohner

Schlussfolgerungen

Die Prognosen zeigen auf, dass die Einwohnergemeinde Heimiswil mehr Fremdkapital aufnehmen muss und das bestehende Fremdkapital nicht abbauen kann. Aufgrund der gemachten finanzpolitischen Reserven seit der Einführung von HRM2, der bestehenden Neubewertungsreserve sowie dem vorhandenen Bilanzüberschuss wird die Gemeinde in den nächsten Jahren keinen Bilanzfehlbetrag ausweisen.

Die Entwicklung in den Bereichen der Lastenverteilungen zwischen Kanton und Gemeinden wie auch in den Steuereinnahmen sind schwer vorhersehbar. Wie sich die Finanzausgleichsleistungen entwickeln werden, hängt von der durchschnittlichen Entwicklung der Gemeinden im Kanton Bern ab und kann nicht beeinflusst werden.

Der Finanzplan von Heimiswil ist tragbar. Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass er die aktuell stabile Situation jedoch gut im Auge behalten muss und unvorhersehbare Ereignisse die Planung beeinflussen können.

Der Gemeinderat hat den Finanzplan 2025 – 2030 an seiner Sitzung vom 13. Oktober 2025 genehmigt.

6. Kreditabrechnung Erneuerung EDV-Anlage/Neuanschaffung Software und Auslagerung Rechenzentrum

Genehmigung der Abrechnung

Gemeinderat Peter Widmer

Kreditabrechnung Erneuerung EDV-Anlage/Neuanschaffung Software und Auslagerung Rechenzentrum

Abrechnung erstellt: 02.10.2025		Kto. 0220.5060.01 Kto. 0220.5200.01
Kredit	Gemeindeversammlung vom 27.11.2021	CHF 145'000.00
Kosten	2022	CHF 110'058.10
	2023	CHF 50'596.35
	Total	***CHF 160'654.45***
Kostenüberschreitung 10.80%		***CHF 15'654.45***

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Kreditabrechnung Erneuerung EDV-Anlage/Neuanschaffung Software und Auslagerung Rechenzentrum mit einer Kostenüberschreitung von CHF 15‘654.45 zu genehmigen.

7. Kreditabrechnungen
Orientierung über Kreditabrechnungen

Gemeinderäte Hannes Jörg und Walter Ryser

Kreditabrechnung Anschaffung Schulbusse

Abrechnung erstellt: 25.04.2025		Kto. 2195.5060.01 Archiv-Nr. 5.672
Kredit Gemeindeversammlung vom 03.12.2022		CHF 180'000.00
	Total	**CHF 180'000.00**
Kosten	2024	CHF 197'265.85
	Total	***CHF 197'265.85***
Kostenüberschreitung 9.59 %		***CHF 17'265.85***

Kreditabrechnung Belagssanierung Passäbnit

Abrechnung erstellt: 22.04.2025		Kto. 6150.5010.21
Kredit	Gemeindeversammlung vom 12.06.2023	CHF 56'000.00
Kosten	2023	CHF 57'601.35
	Total	***CHF 57'601.35***
Kostenüberschreitung 2.85 %		***CHF 1'601.35***

Kenntnisnahme

8. Orientierung des Gemeinderates

- Neue Sachbearbeiterin Finanzverwaltung Sandra Steiner
- Ehrung OK-Dorffest 2025
- Ehrungen/Verdankungen

9. Umfrage und Verschiedenes

- Orientierung zu ZPP Löwenareal

Klausur des Gemeinderates vom 27. August 2025
In der jährlichen Klausur sind nebst dem Gemeinderat jeweils auch der Gemeindepräsident, die Vize-Gemeindepräsidentin, die Gemeindeschreiberin, ihre Stellvertreterin und die Finanzverwalterin beteiligt. Dieses Jahr haben wir uns mit 4 Themen auseinandergesetzt, welche unsere GemeindebürgerInnen stark beschäftigen.

Diese Themen haben alle eine sehr lange Vorgeschichte, es ist aber bisher nie gelungen, eine zufriedenstellende und auch finanziell tragbare Lösung zu finden. Klare weitere Vorgehensschritte zu definieren war unser Ziel. Hier alle Informationen und Lösungsideen aufzuführen, würde wohl zu weit führen. Wir möchten uns daher auf einige wichtige Punkte konzentrieren.

5G-Antenne
Die Anbieter (Swisscom, Sunrise etc.) geben Standorte vor. Die Standorte Schule und Kirche und auch der Tschoggen sind seitens der Gemeinde nicht optimal. Die KlausurteilnehmerInnen sind sich einig, dass die Swisscom bei der Standortsuche für Antennen unbedingt unterstützt werden muss. Das Baugesuch für eine Antenne auf dem Tschoggen wurde mittels Mitbericht vom Gemeinderat aufgrund der ausgeschiedenen Schutzzone der Ortsplanungsrevision negativ beurteilt.

Weiteres Vorgehen:
1. Der Gemeinderat unterstützt grundsätzlich eine flächendeckende Abdeckung mittels 5G.
2. Mit der Swisscom Kontakt aufnehmen, um mögliche Standorte zu eruieren und unter Absprache mit den Grundeigentümern priorisieren.

ÖV und MyBuxi
Ab Fahrplanwechsel 2026 ist der Halbstundentakt bis ins Oberdorf Heimiswil geplant. Nur an den Wochenenden wird der Bus bis zur Lueg fahren (vier Fahrten pro Tag). Das Angebotskonzept mit Halbstundentakt ist besser auf den Stundenplan der Schulen in Burgdorf abgestimmt. Der definitive Entscheid wird in den nächsten Wochen im Grossrat gefällt. MyBuxi wird ab dem Fahrplanwechsel für Heimiswil noch wichtiger. Neu kann auch der Bahnhof Wynigen angefahren werden. MyBuxi hat aufgrund des 5-Jahr-Jubiläums die Fahrpreise gesenkt.

Weiteres Vorgehen:
1. Das Baugesuch für den Bau des Buswendeplatzes im Oberdorf wird möglichst rasch beim Regierungsstatthalteramt eingereicht.
2. Beim neuen Buswendeplatz wird es keine Parkplätze geben, dafür ist ein grosser Velounterstand geplant. Als Parkplatz steht der Musterplatz zur Verfügung. Der Gemeinderat beobachtet die zukünftige Auslastung des Platzes.
3. Die gute zeitliche und ortsunabhängige Flexibilität von MyBuxi wird von der Gemeinde weiterhin finanziell unterstützt.
4. Der Gemeinderat versucht die Benutzung mittels Beratung, Werbung sowie Unterstützung zu fördern.

Einheimisches Gewerbe
Das einheimische Gewerbe steht unter ständigem Konkurrenzdruck. Es ist für unsere Gemeinde jedoch sehr wichtig, dass wir unseren Bürgerinnen und Bürgern Lebensmittelgeschäfte und Gewerbebetriebe anbieten können. Der Gemeinderat bittet alle Bürgerinnen und Bürger, dies bei ihrem Einkaufsverhalten oder bei ihren zukünftigen Projekten berücksichtigen. Der Gemeinderat versucht dies auch auf der politischen Ebene zu unterstützen.

Kaltackerstrasse
Die Sanierung der Kaltackerstrasse wird eine grosse finanzielle und technische Herausforderung in der näheren Zukunft darstellen.

Weiteres Vorgehen:
1. Gute Planung mit klaren Kostenzielen, Ausführungsprioritäten und sicherheitsrelevante Punkte sind aufzuzeigen.
2. Aufbauvarianten, Strassenbreiten sowie einschränkende Sichtverhältnisse genau klären und auf die zukünftige Nutzung abstimmen.
3. Anstösser sind früh in den Planungsprozess einzubeziehen.

Neuanstellung Sandra Steiner

Seit 01. Oktober 2025 ist Sandra Steiner als Sachbearbeiterin Finanzverwaltung in der Gemeindeverwaltung Heimiswil tätig. Sie unterstützt die Finanzverwalterin unter anderem in den Bereichen der Buchführung, Kreditoren-/Debitorenwesen und Inkassowesen. Zudem ist sie für den kulturellen Bereich der Gemeinde zuständig.

Der Gemeinderat und das Verwaltungsteam heissen Sandra Steiner herzlich willkommen und wünschen ihr einen guten und erfolgreichen Start in Heimiswil.

Mutterschaftsurlaub Gemeindeschreiberin

Die Gemeindeschreiberin, Claudia Marolf, erwartet im Januar 2026 ihr zweites Kind. Während des Mutterschaftsurlaubs wird sie durch ihre Stellvertreterin Svenja Stadler und das Verwaltungsteam vertreten. Die Gemeindeschreiberin dankt von Herzen ihrem Team für die Übernahme der zusätzlichen Aufgaben.

Nach dem Mutterschaftsurlaub wird Claudia Marolf zum bisherigen Pensum (60%) an ihren Arbeitsplatz zurückkehren.

Öffnungszeiten über Weihnachten

Die Gemeindeverwaltung bleibt über Weihnachten von **Montag, 22. Dezember 2025** bis **Sonntag, 4. Januar 2026** geschlossen.

Einzahlungen und Auszahlungen der Spar- und Leihkasse Wynigen können bis Freitag, 19. Dezember 2025, 11.30 Uhr, erledigt werden.

Ab **Montag, 05. Januar 2026** sind wir wieder zu den ordentlichen Öffnungszeiten für Sie da.

Die Gemeindeverwaltung Heimiswil dankt für Ihr Verständnis. Wir wünschen Ihnen frohe Festtage und alles Gute für das neue Jahr!

Rechnungen und Arbeitszeitlisten des Jahres 2025

Wir bitten Sie, Rechnungen, Arbeitszeitlisten, Spesenlisten und andere Forderungen, welche das Jahr 2025 betreffen, **bis Freitag, 05. Dezember 2025** an die Finanzverwaltung zu stellen.

Dies erleichtert die Abgrenzung und die Abschlussarbeiten für das Jahr 2025 wesentlich. Vielen Dank!

Vermieterinnen und Vermieter von Wohnungen - Standortmarketing

Wir weisen Vermieter von Wohnungen in Heimiswil darauf hin, das Tagesschulangebot in den Wohnungsinseraten zu erwähnen; daneben allenfalls auch die beiden Kindergärten in Heimiswil und Kaltacker sowie das vorhandene Schulbusangebot.

Gratulationsberichte
Wir gratulieren allen Einwohnerinnen und Einwohnern die im nächsten Jahr einen „runden“ Geburtstag feiern können, ganz herzlich! Nebst einem gelungenen Geburtstagsfest, wünschen wir Ihnen gute Gesundheit und viel Sonnenschein.

80 Jahre				
Huber	Ida	Dreienmatt 508	Kaltacker	05.09.1946
Lüthi	Christine	Kipfberg 19	Heimiswil	02.11.1946
Polli	Bruno	Brühl 8	Heimiswil	07.01.1946
85 Jahre				
Habegger	Therese	Altenberg 74	Heimiswil	24.03.1941
Hänni	Ludwig	Brühlfeld 7	Heimiswil	27.10.1941
Högger	Erwin	Bühl 1	Heimiswil	19.04.1941
Lüdi	Ernst	Knubelweid 548	Kaltacker	10.05.1941
Steiner	Jakob	Kaltacker 317	Kaltacker	12.02.1941
Widmer	Jakob	Bruderlohn 72	Heimiswil	27.04.1941
Widmer	Otto	Kaltackerstr. 39	Heimiswil	25.10.1941
91 Jahre				
Fankhauser	Elsbeth	Hanfgarten 3	Heimiswil	29.03.1935
Fankhauser	Fritz	Hub 430	Kaltacker	23.10.1935
Schertenleib	Margrith	Gutisberg 372	Kaltacker	21.05.1935
Widmer	Margaretha	Rumistal 306	Heimiswil	11.12.1935
Wyss	Rosa	Hirsegg 540	Affoltern i. E.	21.06.1935
92 Jahre				
Christen	Hanna	Garneul 500	Kaltacker	23.11.1934
Fankhauser	Christian	Eggen 441	Kaltacker	23.02.1934
Widmer	Margaritha	Hofern 207	Heimiswil	13.12.1934
93 Jahre				
Hiltbrunner	Renée	Kaltackerstr. 25	Heimiswil	15.05.1933
Kehrli	Marguerite	Kaltackerstr. 25	Heimiswil	16.05.1933

Weitere JubilarInnen auf der nächsten Seite ➔➔➔

95 Jahre				
Held	Rosalie	Gerbestrasse 3	Rüegsau-schachen	16.09.1931
Widmer	Vreneli	Ferrenberg 351	Kaltacker	15.05.1931
100 Jahre				
Lüthi	Helene	Störhüsli 15	Heimiswil	30.03.1926

Hinweis für JubilarInnen: Personen, die keine Gratulation im Gemeindeinfo wünschen, können dies bis zum Redaktionsschluss der jeweiligen Ausgabe bei der Gemeindeverwaltung Heimiswil melden.

Baubewilligungen:
Seit dem Juni 2025 wurden in Heimiswil durch die Baukommission und das Regierungsstatthalteramt Emmental folgende Baubewilligungen erteilt:

Name Gesuchsteller	**Bauvorhaben**	**Standort Bauvorhaben**
Steiner Markus	Umbau Wohnteil Bauernhaus	Altenberg 74, 3412 Heimiswil
Leuenberger Viktor	Befestigung Parkplatz vor Pferdestall	Niederdorf 1, 3412 Heimiswil
Wiedmer Markus und Muralt Claudia	Abbruch best. Anlagen Käserei, Ausbau der Wohnungen inkl. Fassadenanpassungen	Hirsegg 537, 3416 Affoltern i.E.
Lüdi Urs	Erstellung Rinderlaufstall auf bestehende Güllengrube	Rumistal 301, 3412 Heimiswil
Aebi Adrian	Ersatz defekte Brücke über Dorfbach	Kipf, 3412 Heimiswil
Einwohnergemeinde Heimiswil	Staubfreimachung Zufahrtsstrasse Hübeli	Hübeli, 3472 Wynigen
Einwohnergemeinde Heimiswil	Staubfreimachung Zufahrtsstrasse Hintere Dreien	Hintere Dreien, 3413 Kaltacker

Seit dem 01.06.2025 sind insgesamt 9 Baugesuche und 4 Voranfragen bei der Bauverwaltung der Gemeinde Heimiswil eingegangen.

Anpflanzen und Zurückschneiden von Bäumen, Sträuchern und landwirtschaftlichen Kulturen entlang von öffentlichen Strassen

StrassenanstösserInnen werden ersucht, bezüglich Bepflanzungen und Einfriedungen an öffentlichen Strassen folgende **Hinweise** auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten:

Bäume, Sträucher und Anpflanzungen, die zu nahe an Strassen stehen oder in den Strassenraum hineinragen, gefährden die Verkehrsteilnehmenden, aber auch Kinder und Erwachsene, die aus verdeckten Standorten unvermittelt auf die Strasse treten. Zur Verhinderung derartiger Verkehrsgefährdungen schreiben das Strassengesetz vom 4. Juni 2008 Art. 83 und die Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 Art. 56 und 57, unter anderem vor:

- Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und nicht hochstämmige Bäume müssen seitlich mindestens 50 cm Abstand vom Fahrbahnrand haben. Überhängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse freizuhaltenden Luftraum von 4.50 m Höhe hineinragen; über Geh- und Radwegen müssen mindestens eine Höhe von 2.50 m und ein seitlicher Abstand von 50 cm freigehalten werden.
- Die Wirkung der Strassenbeleuchtung darf nicht beeinträchtigt werden.
- An **unübersichtlichen Strassenstellen** dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 60 cm überragen. Für die nicht hochstämmigen Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftlichen Kulturen und dergleichen gelten die Vorschriften über Einfriedungen. Danach müssen solche Pflanzen bis zu einer Höhe von 1.20 Metern einen Strassenabstand von 0.50 Metern ab Fahrbahnrand einhalten. Sind sie höher, so müssen sie um ihre Mehrhöhe zurückversetzt werden. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf bestehende solche Pflanzen.

StrassenanstösserInnen werden hiermit aufgefordert, die Äste und andere Bepflanzungen **bis zum 30. November 2025** und im Verlaufe des Jahres nötigenfalls erneut auf das vorgeschriebene Lichtmass zurückzuschneiden.

An unübersichtlichen Strassenstellen sind Bäume, Grünhecken, Sträucher, gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturen (z. B. Mais) in einem **genügend grossen Abstand gegenüber der Fahrbahn** anzupflanzen, damit sie nicht zurückgeschnitten bzw. vorzeitig gemäht werden müssen. Die GrundeigentümerInnen entlang von Gemeindestrassen und von öffentlichen Strassen privater EigentümerInnen haben Bäume und grössere Äste, welche dem Wind und den Witterungseinflüssen nicht genügend Widerstand leisten und auf die Verkehrsfläche stürzen können, rechtzeitig zu beseitigen. Sie haben die Verkehrsfläche von hinuntergefallenem Reisig und Blattwerk zu reinigen. Entlang von Kantonsstrassen obliegt diese Aufgabe dem Tiefbauamt des Kantons Bern.

Nicht genügend geschützte **Stacheldrahtzäune** müssen einen Abstand von 2 m vom Fahrbahnrand bzw. 0.50 m von der Gehweghinterkante einhalten.

Bei Fragen hilft Ihnen die Gemeindeverwaltung

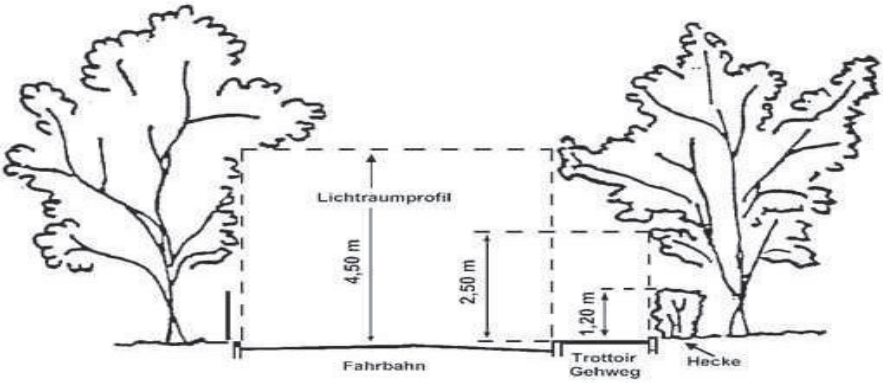

Die Strasse ist kein Spielplatz

In letzter Zeit sind bei der Kommission für Strassen und Wasserbau vermehrt Forderungen bezüglich Sicherheit der AnwohnerInnen im Zusammenhang mit den Verkehrsteilnehmenden auf unserem Strassennetz eingegangen.
Unsere Kommission ist für den Unterhalt des öffentlichen Strassennetzes und auch für die Sicherheit der Verkehrsteilnehmenden - z. B Winterdienst - zuständig.

Für den ständig wachsenden Zulieferer- und Individualverkehr sowie die Geschwindigkeitsüberschreitungen sind wir nicht verantwortlich. Trotzdem wurden in der Vergangenheit schon viele Massnahmen getroffen, um die Sicherheit der Anwohner zu verbessern.
Einige Beispiele: Signalisierte Höchstgeschwindigkeiten, Zubringerdienste, Fahrverbote, Einsatz Laserblitzer Kanton etc.

Im Frühjahr 2025 wurde ein mobiles Geschwindigkeitsmessgerät angeschafft, welches den Verkehrsteilnehmenden die gefahrene Geschwindigkeit anzeigt. Wir sind bestrebt, die Sicherheit unserer BürgerInnen laufend zu verbessern. Wir wollen jedoch keine Verbots- und Überwachungskultur aufbauen, was auch den Einheimischen nicht genehm wäre.
Wir unterscheiden zwischen öffentlich und privat genutztem Raum und hoffen, dass eine gewisse Zurückhaltung in diesen Angelegenheiten einkehrt.

Walter Ryser, Gemeinderat / Kommission für Strassen und Wasserbau

Bärzelistagskonzert

Die Einwohnergemeinde und die Kirchgemeinde Heimiswil laden Sie herzlich zum Bärzelistagskonzert ein.

Freitag, 02. Januar 2026 um 19.30 Uhr in der **Kirche Heimiswil**

Eintritt frei, Kollekte.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

QR-Gschichtli-Weg Heimiswil-Kaltacker

Seit dem 1. Mai 2024 hat es im Kaltacker, Gemeinde Heimiswil, einen Erlebnisweg. An zehn Stationen sind nummerierte QR-Codes angebracht, wo jeweils ein Teil der Geschichte erzählt wird, so dass die Kinder und ihre Begleiter/Innen wie auf einer Schnitzeljagd den nächsten Posten aufsuchen müssen, um zu hören, wie es weitergeht.
Pünktlich zum Start der Herbstferien gibt es seit dem 20. September 2025 eine neue Geschichte zu hören. Die Geschichte heisst «Dä Bär im TokTik-Wald».
Weitere Informationen sind auf der Webseite www.heimiswil.ch zu finden.

LESEN. SCHREIBEN. RECHNEN. COMPUTER

Kostengünstige Kurse für deutschsprachige Erwachsene zur Verbesserung der Grundkompetenzen im Lesen, Schreiben, Rechnen und Computer.
Subventioniert durch den Kanton Bern.

Informationen und Beratung:
Tel. 031 318 07 07
www.lesenschreiben-bern.ch

Unterstützung für Eltern

In Zusammenarbeit mit der Stiftung Pro Juventute werden in unserer Gemeinde die beliebten Elternbriefe abgegeben. Wir schenken den Eltern bei der Geburt des ersten Kindes ein Abonnement für die Elternbriefe für die sechs ersten Lebensjahre des Kindes. Das Abonnement endet automatisch und muss von den Eltern nicht gekündigt werden.

Die Eltern können bei der Geburt ihres ersten Kindes bei der Mütter- und Väterberatung einen Bestellgutschein abholen, mit dem sie die Elternbriefe direkt bei Pro Juventute kostenlos bestellen können. Zudem können die von der Gemeinde finanzierten Elternbriefe per Telefon 044 256 77 33, per E-Mail kontakt@projuventute.ch oder über die Webseite www.projuventute.ch bestellt werden.

Ergänzend steht der Eltern-Beratungsdienst gratis unter der Nummer 058 261 61 61 rund um die Uhr, an 365 Tagen zur Verfügung.

Mybuxi Emmental

Das Betriebsgebiet des Mybuxi Emmental wird ständig erweitert, es umfasst die Gemeinden Affoltern i.E. und Heimiswil sowie Teile der Gemeinden Burgdorf, Oberburg, Hasle b.B., Rüegsau, Lützelflüh, Sumiswald, Dürrenroth und Wynigen.

Weitere Informationen zum Angebot und die aktuelle Preisliste sind auf der Webseite www.mybuxi.ch ersichtlich.

Tagesschule TS Heimiswil – Startquartal

1. Personelles - Vorstellen der zwei Betreuerinnen

Marlis Gehrig, Boll
Tagesverantwortliche
Ansprechperson für Eltern,
Montag und Donnerstag vor Ort
tagesschule@schuleheimiswil.ch

Fachfrau Betreuung Kind EFZ
Berufsbildnerin
Mutter von zwei Kindern (2021/ 2024)

Ruth Peter, Ranflüh

Montag und Donnerstag während
der Mittagszeit vor Ort

Bäcker-Konditor EFZ
Ausgebildete Tagesmutter
Grossmutter von drei Enkelkindern

Erste Erfahrungen im 1. Quartal
Nach einer ersten Eingewöhnungszeit für gross und klein sind alle 23 Schülerinnen und Schüler gut in der Tagesschule im Mehrzweckzimmer der Turnhalle Kirchmatte angekommen. Die Lieferung des Mittagessens durch intact, Burgdorf läuft, das Essen schmeckt den Kindern. Der Informationsaustausch mit der App KLAPP funktioniert.
Durch die Umstände, dass der ehemalige Kindergarten noch nicht bezogen werden kann, stehen Mobiliar und Material im Provisorium begrenzt zur Verfügung. Mit einer Kiste mit wechselndem Beschäftigungsmaterial werden den Kindern jeweils neue Spiele zur Verfügung gestellt. Die Betreuerinnen überprüfen regelmässig die Abläufe und nehmen Anpassungen vor. Zum Beispiel wird es ab dem 2. Quartal für die Kinder einen Ämtliplan geben, um sie in den Ablauf der Tagesschule einzubinden.
Der Tagesschulbetrieb funktioniert grundsätzlich unabhängig des eigentlichen Schulbetriebs. Beatrice Stofer ist Schulleiterin der TS Heimiswil.
www.schuleheimiswil.ch/organisation/tagesschule/

2. Ausblick, direkte Ausschreibung 2026/27, keine Bedarfsumfragen mehr

Da die Gemeinde nun eine Tagesschule führt, wird es in Zukunft keine Bedarfsumfragen mehr geben. Nach dem Jahreswechsel werden **direkt die offiziellen Anmeldungen 2026/27** erhoben. Es muss sich eine genügend grosse Anzahl Kinder pro Angebot melden. Eltern haben die Möglichkeit, neben den bereits gesetzten Tagen für die Tagesschule (Montag und Donnerstag) auch weitere Tage zu wünschen. Bei genügender Anzahl Kindern werden weitere Tage angeboten. Die Gemeinde plant den Dienstag als dritten Tag für die Tagesschule anzubieten, um so das Angebot zu erweitern.

3. Örtlichkeiten der TS Heimiswil

Leider wird es kaum möglich sein, auf den 01. August 2026 die Räumlichkeiten des ehemaligen Kindergartens Kirchmatte zu beziehen. Wir benutzen zum Start des Schuljahres 2026/27 sicher noch das Mehrzweckzimmer. Wir werden laufend orientieren.

Offenes Adventssingen Kirche Heimiswil
Freitag, 19. Dezember 2025, rund 09.30 – 10.30 Uhr

Alle 4-5 Jahre führen wir anstelle einer schulinternen Waldweihnacht ein **Offenes Adventssingen in der Kirche Heimiswil** durch. **Alle sind herzlich eingeladen.** Vom Kindergarten bis zur neunten Klasse machen alle mit. Es ist kein eigentliches Konzert; wir singen gemeinsam einige Weihnachtslieder. Dazu geben wir ein Liedblatt ab. Nach dem Singen erhalten die Kinder und Jugendlichen auf dem Schulhausplatz das traditionelle Mailänderli und einen wärmenden Punch. Danach nehmen die Eltern die Kinder um 11.00 Uhr direkt in die Weihnachtsferien.

Schule Heimiswil/Kaltacker
Schulhaus und Kindergarten Heimiswil
Oberdorf 12
Fon 034 422 82 18
E-Mail schulhaus.heimiswil@schuleheimiswil.ch

SchuleHeimiswilKaltacker.ch
Schulhaus und Kindergarten Kaltacker
Kaltacker 316
Fon 034 422 50 10
E-Mail schulhaus.kaltacker@schuleheimiswil.ch

Heimiswil, 06.07.2025

Ferienplan der Schule Heimiswil/Kaltacker

Ab Schuljahr 2026/27: Der Herbstunterbruch, jeweils in der KW 47, gilt neu vom Kindergarten bis zur 3. Klasse.
Ab Schuljahr 2026/27: Aufhebung der Realklasse/Sek1-Stufe berücksichtigt.

Jahr 2025/26			
Schulbeginn	Kindergarten, 1.-9. Klasse	Mo 11.08.2025	Woche 33
Herbst 2025	Kindergarten, 1.-9. Klasse	Sa 20.09.2025 - So 12.10.2025	Woche 39-41
Herbstunterbruch 2025	Kindergarten, 1.-4. Klasse	Sa 15.11.2025 – So 23.11.2025	Woche 47
Winter 2025/2026	Kindergarten, 1.-9. Klasse	Sa 20.12.2025 - So 04.01.2026	Woche 52-01
Sportwoche 2026	Kindergarten, 1.-9. Klasse	Sa 07.02.2026 - So 15.02.2026	Woche 07
Frühling 2026	Kindergarten, 1.-9. Klasse	Fr 03.04.2026* - So 19.04.2026	Woche 15-16
Schulschluss 2026	Kindergarten, 1.-9. Klasse	Fr 03.07.2026	Woche 27
Sommer 2026	Kindergarten, 1.-9. Klasse	Sa 04.07.2026 - So 09.08.2026	Woche 28-32
		* Karfreitag	
Jahr 2026/27	**Ab 2026/27 ohne Sek1-Stufe**	**Ab 2026/27 ohne Realklasse**	
Schulbeginn	Kindergarten, 1.-6. Klasse	Mo 10.08.2026	Woche 33
Herbst 2026	Kindergarten, 1.-6. Klasse	Sa 19.09.2026 - So 11.10.2026	Woche 39-41
Herbstunterbruch 2026	Kindergarten, 1.-**3.** Klasse	Sa 14.11.2026 – So 22.11.2026	Woche 47
Winter 2026/2027	Kindergarten, 1.-6. Klasse	Do 24.12.2026* - So 10.01.2027	Woche 52-01
Sportwoche 2027	Kindergarten, 1.-6. Klasse	Sa 13.02.2027 - So 21.02.2027	Woche 07
Frühling 2027	Kindergarten, 1.-6. Klasse	Sa 10.04.2027 - So 25.04.2027	Woche 15-16
Schulschluss 2027	Kindergarten, 1.-6. Klasse	Fr 02.07.2027	Woche 26
Sommer 2027**	Kindergarten, 1.-6. Klasse	Sa 03.07.2027 - So 15.08.2027**	Woche 27-32
	** 6 Wochen Sommerferien	* kein Unterricht an Heiligabend	
Jahr 2027/28			
Schulbeginn	Kindergarten, 1.-6. Klasse	Mo 16.08.2027	Woche 33
Herbst 2027	Kindergarten, 1.-6. Klasse	Sa 25.09.2027 - So 17.10.2027	Woche 39-41
Herbstunterbruch 2027	Kindergarten, 1.-**3.** Klasse	Sa 20.11.2027 – So 28.11.2027	Woche 47
Winter 2027/2028	Kindergarten, 1.-6. Klasse	Fr 24.12.2027* - So 09.01.2028	Woche 52-01
Sportwoche 2028	Kindergarten, 1.-6. Klasse	Sa 12.02.2028 - So 20.02.2028	Woche 07
Frühling 2028	Kindergarten, 1.-6. Klasse	Sa 08.04.2028 - So 23.04.2028	Woche 15-16
Schulschluss 2028	Kindergarten, 1.-6. Klasse	Fr 07.07.2028	Woche 27
Sommer 2028	Kindergarten, 1.-6. Klasse	Sa 08.07.2028 - So 13.08.2028	Woche 28-32
		* kein Unterricht an Heiligabend	
Jahr 2028/29			
Schulbeginn	Kindergarten, 1.-6. Klasse	Mo 14.08.2028	Woche 33
Herbst 2028	Kindergarten, 1.-6. Klasse	Sa 23.09.2028 - So 15.10.2028	Woche 39-41
Herbstunterbruch 2028	Kindergarten, 1.-**3.** Klasse	Sa 18.11.2028 – So 26.11.2028	Woche 47
Winter 2028/2029	Kindergarten, 1.-6. Klasse	Sa 23.12.2028 - So 07.01.2029	Woche 52-01
Sportwoche 2029	Kindergarten, 1.-6. Klasse	Sa 10.02.2029 - So 18.02.2029	Woche 07
Frühling 2029	Kindergarten, 1.-6. Klasse	Sa 07.04.2029 - So 22.04.2029	Woche 15-16
Schulschluss 2029	Kindergarten, 1.-6. Klasse	Fr 03.07.2029	Woche 27
Sommer 2029	Kindergarten, 1.-6. Klasse	Sa 07.07.2029 - So 12.08.2029	Woche 28-32

Die aufgeführten Daten enthalten den ersten und letzten Ferientag.
Am letzten Schultag wird nach Stundenplan unterrichtet.
Schulfrei ist der Freitag nach Auffahrt.

Termine der Solennität
Montag, 29.06.2026
Montag, 28.06.2027
Montag, 26.06.2028

Schulleitung und Kommission für das Bildungswesen

Feuerwehr Heimiswil

Im Januar dürfen wir immer Interessierte für die Feuerwehr rekrutieren. Das motiviert uns umso mehr, die Übungen interessant zu gestalten. So haben wir nebst theoretischer Ausbildung auch immer realitätsnahe Einsatzübungen. Dieses Jahr lernten wir den besseren Umgang mit der Heustocksonde und dem Gasmessgerät kennen. Wir lernten eine Biogasanlage kennen und hatten Experten vor Ort, die uns wichtige Infos für die örtliche Feuerwehr im Ernstfall erläuterten.

Ein besonderes Highlight war sicher der Besuch der Überflutungsanlage in Wangen an der Aare. In der Gemeinde Heimiswil haben wir schon mehrfach Elementarereignisse erlebt. Da kam diese besondere Übung gerade recht. Neues lernten wir dazu und was wir schon wussten, konnte noch verbessert werden. Das Gelernte setzten wir dann an unserer Hauptübung um.

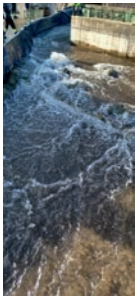

Einsätze 2025

Per Stand 30.09.2025 wurden wir zu 5 Einsätzen aufgeboten und haben bisher 74.75 Einsatzstunden zu verzeichnen. Ein Ereignis wurde als Brand gross alarmiert, doch vor Ort war die Situation dann glücklicherweise nicht so prekär wie angenommen. Die weiteren Einsätze konnten beinahe alle durch die Kompetenzgruppe bewältigt werden.

Text: Nadia Bieri, Fourier, Feuerwehr Heimiswil

Adventsfenster 2025

01.12.2025	David & Susanne Rufer	Rüglen 24	Heimiswil
02.12.2025			
03.12.2025	Luzia & Thomas Furrer	Bühl 28	Heimiswil
04.12.2025			
05.12.2025	Begegnung Alte Schreinerei, Genesis	Niederdorf 8	Heimiswil
06.12.2025	Team Kehrbach	Kerbach 5	Heimiswil
07.12.2025	Marianne & Fritz Stalder	Biembach	Kaltacker
08.12.2025			
09.12.2025	Anita & Reto Geiser	Niederdorf	Heimiswil
10.12.2025			
11.12.2025	Familien Kiener	Brühl 1	Heimiswil
12.12.2025	Elisabeth & Hans-Ueli, Liana & Lukas Held	Wirtenmoos	Heimiswil
13.12.2025	Urs & Susanne Bernhard	Chatzbrunnen	Heimiswil
14.12.2025	Andrea & Christof Oesch	Dorfstrasse 3	Heimiswil
15.12.2025	Gerda & Christian Lüthi	Kipfberg	Heimiswil
16.12.2025	Hofgemeinschaft Rutschiweid	Rutschiweid 382	Kaltacker
17.12.2025	Gemeindeverwaltung Heimiswil	Oberdorf 1	Heimiswil
18.12.2025			
19.12.2025	Heidi, Anouk & Franziska Aebi	Oberi Rüglen	Heimiswil
20.12.2025	Familie Aebi und Züttel / Schütz	Obere Kipf 13	Heimiswil
21.12.2025			
22.12.2025	Sabine & Maél Matile	Gutisberg	Kaltacker
23.12.2025	Ruth & Daniel Wüthrich	Bühl 7	Heimiswil
24.12.2025	Adventsfenster in der Kirche Heimiswil	Heiligabendfeier um 19:30h	

Wir danken allen Teilnehmenden ganz herzlich, die mit der Gestaltung und Beleuchtung des Weihnachtsfensters die Heimiswiler Adventszeit bereichern. Von 18:00 - 21:00 Uhr können die Fenster besichtigt werden und mit einer symbolischen Kaffeetasse im Weihnachtsfenster können die Teilnehmenden der Bevölkerung mitteilen, dass eine Bewirtung zum gemütlichen Zusammensein besteht.

Wir bitten alle, das Fenster ab dem vorgesehenen Datum bis zum Heiligabend zu beleuchten.

Besten Dank.
Landfrauenverein Heimiswil

Gebührenpflicht Park + Ride Anlage Bahnhof und Friedhofparkplatz Wynigen ab 1. Januar 2026

Die Park-and-Ride-Anlage beim Bahnhof Wynigen ist als kostenloser Parkplatz sehr beliebt. Die 70 Parkplätze sind oft schon am frühen Vormittag vollständig belegt, auch weil es sonst fast nirgendwo in der Region mehr möglich ist, beim Bahnhof gratis zu parkieren. Um diese Parkplatzknappheit zu entschärfen, werden ab dem 1. Januar 2026 Parkgebühren erhoben.

Die Gebührenpflicht soll dazu beitragen, dass zukünftig auch Bahnbenutzerinnen und -benutzer, die im Verlauf des Tages mit dem Auto zum Bahnhof Wynigen fahren, ein freies Parkfeld finden. Die Gebühreneinnahmen dienen insbesondere zur Deckung des jährlichen Aufwands für Unterhalt und Pflege der Park-and-Ride-Anlage und der Umgebung des Bahnhofgebäudes. Zudem erhofft sich der Gemeinderat Wynigen einen Umsteige-Effekt auf die Buslinien zum Bahnhof Wynigen.

Für die Park-and-Ride-Anlage beim Bahnhof werden ab anfangs 2026 Parkabonnemente für Pendlerinnen und Pendler angeboten. Genauere Informationen werden im Dezember 2025 auf **www.wynigen.ch** aufgeschaltet.

Der Parkplatz vor der Kirche Wynigen wird ab anfangs 2026 als blaue Zone markiert, wobei länger parkiert werden kann, als dies in einer blauen Zone üblicherweise gilt. Es wird montags bis freitags tagsüber eine Parkzeitbeschränkung von drei Stunden gelten. An Wochenenden sowie bei kirchlichen Anlässen gilt keine Parkzeitbeschränkung

HERZLICHEN DANK!

Dank der grosszügigen Unterstützung konnte unsere Teilneu-instrumentierung erfolgreich umgesetzt werden. Ein grosses Dankeschön an die Bevölkerung, Sponsoren, Gönnern, Einwohner-gemeinde und Kirch-gemeinde.

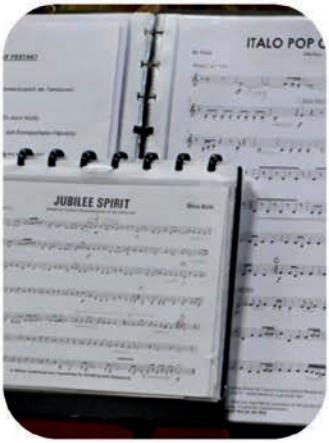

EURE MUSIKGESELLSCHAFT HEIMISWIL-KALTACKER

125 Jahre
MG Heimiswil-Kaltacker

SPITEX Region Lueg

Überall für alle
SPITEX
Region Lueg

Für Sie da – 365 Tage

- Während einer Krankheit
- Für die Wundpflege nach einer OP oder nach einem Unfall
- Nach einer Geburt
- Bei einer psychischen Krise

Unser Angebot:

- Breites Angebot an Pflegeleistungen inkl. Beratung
- Beratung und Unterstützung von Angehörigen
- Palliative Care
- Wundbehandlung und Stomaberatung (mit Einbezug von Wundexpertinnen)
- Psychiatrische Betreuung
- Pflege von Menschen mit Demenz
- Fusspflege
- Hauswirtschaft
- Mahlzeitenangebot
- Spitex-Notrufgerät

Wir bilden aus:

- Fachfrau / Fachmann Gesundheit EFZ
- Pflegefachfrau / Pflegefachmann HF

Weitere Informationen: www.spitexlueg.ch
Tel. 034 460 50 00, info@spitexlueg.ch

Spitex Region Lueg
www.spitexlueg.ch

Rüegsaustrasse 8, Postfach
3415 Hasle-Rüegsau

Telefon 034 460 50 00
info@spitexlueg.ch

FÜLLT SICH DEIN:E PARTNER:IN DIE LAMPE, BIS ES DUNKEL WIRD?

Wenn der Konsum einer anderen Person dir Sorge bereitet: wir sind da.

bernergesundheit.ch

Kostenlos, rasch & vertraulich

Zentrum Emmental-Oberaargau
Berner Gesundheit
Burgdorf | 034 427 70 70 | burgdorf@beges.ch
Mit Standorten in Langenthal und Langnau

Berner Gesundheit
Santé bernoise

Mittwoch, 10.12.2025 | 08:30-12:00 Uhr | Hotel Kreuz Bern

Informationsanlass für angehende Pensionierte

Sind Sie bereit für Ihre Pensionierung?

Der Zeitpunkt Ihrer Pensionierung steht kurz bevor oder Sie haben bereits einen klaren Zeithorizont für Ihren beruflichen Ausstieg?

Dann ist es wichtig, sich rechtzeitig und gezielt auf den Übergang in den Ruhestand und die nachberufliche Zukunft vorzubereiten.

Die Ausgleichskasse des Kantons Bern informiert Sie während einem halben Tag über zentrale Aspekte Ihrer Pensionierung.

Themenübersicht

Vorbereitung auf den Ruhestand
Was müssen Sie tun, um sicherzustellen, dass Sie Ihre Renten zum richtigen Zeitpunkt erhalten?
→ *Vorausberechnung der Renten, Auswirkungen von Vorbezug oder Aufschub*

Pensionierung und (Früh-)Pensionierung
Welche Schritte sind wichtig?
→ *Anmeldefristen, Berechnungen, AHV-Erziehungsgutschriften, Rente oder Kapitalbezug aus der 2. Säule, steuerliche Aspekte*

Möglichkeiten nach der Pensionierung
Was tun, wenn die finanziellen Mittel knapp werden?
→ *Ergänzungsleistungen*

AUSGLEICHSKASSE DES KANTONS BERN
CAISSE DE COMPENSATION DU CANTON DE BERNE

Wir freuen uns auf Sie!

Programm

08:30 Uhr	Eintreffen bei Kaffee und Gipfeli
09:00 Uhr	AHV und Ergänzungsleistungen
10:30 Uhr	Pause
10:50 Uhr	BVG und 3. Säule
11:30 Uhr	Fragerunde

Anmeldung

- Die Anmeldung erfolgt per E-Mail an: infoanlass@akbern.ch
- Bitte geben Sie Ihren Vornamen, Nachnamen, Geburtsdatum, Adresse und die AHV-Nummer bekannt.
- Anmeldeschluss ist der Montag, 1. Dezember 2025.
- Die Teilnehmerzahl ist beschränkt.
- Die Teilnahmegebühr beträgt CHF 79.00 und muss bis 5. Dezember 2025 beglichen werden. Der Einzahlungsschein wird Ihnen mit der Anmeldebestätigung per E-Mail zugestellt.

Datum
Mittwoch, 10.12.2025

Ort
Hotel Kreuz Bern AG / Kongresszentrum
Zeughausgasse 41
CH-3011 Bern

Das Kongresszentrum befindet sich im Hotel Kreuz in der Nähe des Waisenhausplatzes.

Weitere Auskünfte:
Service Center, Abteilung Beiträge und Zulagen,
Telefon 031 379 79 54 oder per E-Mail an:
infoanlass@akbern.ch

Datum	Zeit	Anlass	Ort	Veranstalter
November 2025				
16.	10.45 Uhr	Kirchgemeindeversammlung	Pfrundscheune Heimiswil	Kirchgemeinde Heimiswil
19.	13.30 Uhr	Nachmittag 60+	Landgasthof Löwen, Heimiswil	Kirchgemeinde Heimiswil
21.-23.		Heimiswiler Weihnachtsmarkt	Schulhaus Dorf	Landfrauenverein Heimiswil
29.	13.00 Uhr	Gemeindeversammlung	Turnhalle Heimiswil	Einwohnergemeinde Heimiswil
30.	19.00 Uhr	Festkonzert zum Jubiläum 750 Jahre Kirche Heimiswil	Kirche Heimiswil	Kirchgemeinde Heimiswil
Dezember 2025				
1.-24.		Weihnachtsfenster	Verschiedene Gemeinde Heimiswil	Landfrauenverein Heimiswil
3.	13.30 Uhr	Adventsfeier	Löwen Heimiswil	Landfrauenverein Heimiswil
11.	09.00 - 11.00 Uhr	Mütter- und Väterberatung und Pfrundschürkafi	Pfrundscheune Heimiswil	Mütter- und Väterberatung Kanton Bern, Kirchgemeinde Heimiswil
Januar 2026				
2.	19.30 Uhr	Bärzelistagskonzert	Kirche Heimiswil	Einwohner- und Kirchgemeinde Heimiswil
8.	09.00 - 11.00 Uhr	Mütter- und Väterberatung und Pfrundschürkafi	Pfrundscheune Heimiswil	Mütter- und Väterberatung Kanton Bern, Kirchgemeinde Heimiswil
28.	13.30 Uhr	Nachmittag 60+	Kirche und Pfrundscheune Heimiswil	Kirchgemeinde Heimiswil
31.	ab 17.00 Uhr	Pizza-Abend	Turnhalle Heimiswil	Turnverein Heimiswil
Februar 2026				
12.	09.00 - 11.00 Uhr	Mütter- und Väterberatung und Pfrundschürkafi	Pfrundscheune Heimiswil	Mütter- und Väterberatung Kanton Bern, Kirchgemeinde Heimiswil
18.	11.30 Uhr	Mittagessen/Nachmittag 60+	Restaurant zur Säge, Rinderbach	Kirchgemeinde Heimiswil
28.	ab 16.00 Uhr	Güggeli-Fest	Turnhalle Heimiswil	EHC Eibe Giele Heimiswil

Datum	Zeit	Anlass	Ort	Veranstalter
März 2026				
6.-8.		Konzert Musikgesellschaft Heimiswil-Kaltacker	Turnhalle Heimiswil	Musikgesellschaft Heimiswil-Kaltacker
12.	09.00 - 11.00 Uhr	Mütter- und Väterberatung und Pfrundschürkafi	Pfrundscheune Heimiswil	Mütter- und Väterberatung Kanton Bern, Kirchgemeinde Heimiswil
21.		Kinderprogramm	Turnhalle Heimiswil	Einwohnergemeinde Heimiswil
22.	10.00 Uhr	Familiengottesdienst "Brot für alle" mit Mittagessen	Kirche / Pfrundscheune Heimiswil	Kirchgemeinde Heimiswil / AG HEKS "Brot für alle"
18.	13.30 Uhr	Nachmittag 60+ (Zwirbelen)	Restaurant zur Säge, Rinderbach	Kirchgemeinde Heimiswil
April 2026				
7.	11.30 Uhr	Senioren - Essen	Pfrundscheune	Einwohnergemeinde und Kirchgemeinde Heimiswil
9.	09.00 - 11.00 Uhr	Mütter- und Väterberatung und Pfrundschürkafi	Pfrundscheune Heimiswil	Mütter- und Väterberatung Kanton Bern, Kirchgemeinde Heimiswil
19.		Unihockey Herren KF 3. Liga	Turnhalle Heimiswil	Turnverein Heimiswil
25.		Aufbau Waldspielplatz		Kindergarten Heimiswil

Hinweis: Neu gemeldete Termine werden laufend nachgeführt und auf unserer Homepage www.heimiswil.ch veröffentlicht.

Jubiläumskonzert

750 Jahre Kirche Heimiswil

30. November 2025, 19.00 Uhr

Mitwirkende:

- Yvonne Elisabeth Frey, Sopran
- Martin Klopfenstein, Flügel
- Kammerchor
- Kinderchor der 5. Klasse Heimiswil unter der Leitung von Livia Minder

Gesamtleitung:
Martin Geiser und Simon Jenny

Eintritt frei – Kollekte

Telefon: 031 301 55 52
Mail: info@hrm-ing.ch
Web: www.hrm-ing.ch

H.R. MÜLLER AG

Hangweg 23, 3047 Bremgarten b. Bern

Ingenieurbüro für Hoch- und Tiefbau

Siedlungsentwässerung, Kataster,
Wasserversorgung, Strassenbau,
Gesamterschliessung, Beratungen.

Flückiger

Transporte | Strassenreinigung | Entsorgung

3417 Rüegsau | 034 461 14 02 | flueckigerag.ch

HALLER JENZER

HOPP DE BÄSE

Wenn Sie die Einladungskarten für Ihr Fest lieber gestern als übermorgen verschicken möchten: Auf uns können Sie zählen! Melden Sie sich jetzt bei unseren Kundenberatern.

Ihr Druck- und Medienzentrum in 3400 Burgdorf I www.haller-jenzer.ch